

# IN SACHEN

H. General Lieut.

**Baron Heinrich Otto von Albedyll**

C:  
(contra=wider)

des Herrn: Rathsverwandten der Stadt Riga

**George Rennenkampfs**  
nachgelassenen Erben

Termin d. 22. January 1724

H. Coppel bezahlt.

1723 n 48    A/5, e

1723 Okt. 31

Prod. Im Kayserl. Hofgerichte, d. 31. Oct. 1723

Aller=Durchlauchtigster Großmächtigster Kayser und  
Souverain vom gantzen Rußlande,  
**PETRUS** der Große,  
Vater des Vaterlandes

Allergnädigster Herr!

Nachdehm Ew. Kayserl: Mayst. hiesiger Hochverordneter General Gouvernement meine, wider das Rennenkampffsche Sterb=Hause daselbst pendent (geltend) gemachte Forderung, von 1200 Rthl, vor (für) eine Parthey Roggen, so deren seel. Erblasser ohne meine ordre (Auftrag) an den Magistrat der Stadt Riga verkauft, und war demselben anhängig, cum toto effectu (mit vollständiger Wirkung), vermittelt beygehender Resolution (Entscheidung/Beschluß) vom 3. Aug: an: curr: (des laufenden Jahres) ad forum contradictorium (zur Widerspruchs-Verhandlung), zur rechtlichen Erkenntnis und Entscheidung, remittirt (zurückgeschickt/übermittelt);

so bin ich zwar in Absicht meiner Angelegenheiten, die mich allhier länger aufzuhalten nicht erfordern, und da nachhero auch der H. Praef: von Öttingen sich (hat) zum gütlichen Vergleiche finden lassen, (ich) bey Ew. Kayserl. Mayst: Erl. und Hochgel. Hofgerichte zuerst geflissen gewesen, diese streitige Sache in der Güte gänzlich hinzulegen, und deshalb dessen Hochrichterl. Notificationes (Festsetzungen / Entscheidungen) an die übrigen Interessenten besagten Sterb=Hauses demüthigst zu erbitten, damit nach deren Erscheinung die abgezielte gütliche Vereinbahrung tentiret (versucht) werden möge. Dieweil aber insonderheit H. Assessor Georg Rennenkampff durch seine hierauf eingesandte widrige Erklärung meine gute Intention (Absicht) rückgängig gemacht, und mich als meine Rechte via juris ordinaria (auf dem ordentlichen Gerichtsweg) zu atterfolgen genöthiget;

als ergeth hiermit an Ew.. Kayserl: Mayst: Erl: und Hochpreis: Hof Gericht mein demüthiges Ersuchen, Dasselbe wolle geruhen, mir citationem peremptoriam cum praefixo certo termino (aufhebende Vorladung mit vorher festgelegtem sicheren Termin) in dessen bevorstehenden ordinären Session (ordentlichen Gerichtsperiode), wider mehrgedachtes seel: Raths Verwandten, George Rennenkampffs, Sterb=Haus gerechtsamst nachzugeben, da ich dann in termino (beim Termin) meine Klage breitem Inhalte anführen, und übrigens für dieses meines Gesuches gnädige Deferirung (Entscheidung) beharren werde.

Ew: Kayserl: Mayst.

Allerunterthänigster Diener  
Heinrich Otto d'Albedyll

Prod. d. 9. August 1723

**RESOLUTION,**

welche dem Hochwohlg. H. General Lieutenant Baron von Albedyll wegen dessen an das Rennenkampffsche Sterb=Haus formirte Pretension (gerichtete Forderung) von 1200 Rthl. vor (für) eine Parthey Roggen, so der seel. Rathes H. Rennenkampff ohne H. Supplicantis ordre (ohne Auftrag des Herrn Bittstellers) an den hiesigen Magistrat verkauffet, und daher per Supplicam gesuchte Befriedigung, sampt was H. Praefect v. Öttingen facta communicatione (nach durchgeführter Rücksprache) hierauf excipiendo (unterstützend) geantwortet, von dem Kayserl. General Gouvernemente ertheilet wird.

Riga, d. 3. August 1723

Demnach Supplicantis (Nach des Bittstellers) Vorgabe will, ob (obwohl) sey er kein Erbe sondern ein bloßer Creditor von dem Rennenkampffschen Sterb=Hause, hingegen aber wohlgedachter Gen: Lieutenant mit des hiesigen Magistrats gerichtl. Protocollen zu behaupten intendirt (berechtigt), daß Supplicantus sich bereits als wirklicher Erbe gerirt (ausgewiesen) habe, folgig (folgich) nebst seiner Miterben demselben responsable (verantwortlich) zu werden schuldig sey, indem er die vom Magistrat demandirte (geforderte) Versiegelung des Rennenkampffschen Sterbhauses nicht vor sich gehen lassen, sondern vor (für) allen daraus entstehenden Schaden zu garantiren und zu stehen sich erkläret hätte; als wird dieser strittige Punct sowohl als die gantze Sache cum toto effectu (mit vollständiger Wirkung) an Ein Erl. und Hochpreisl. Kayserl. Hof=Gericht zur rechtl. Erkenntnis und Entscheidung remittirt (verwiesen).

Actum ut supra. (Durchgeführt wie oben angegeben)

Mit Genehmhaltung Sr. Durchl. des Herrn Generals  
en Chef (des oberkommandirenden Generals) und  
General Gouverneuren Fürsten Repnin

Otto Christoph Richter,  
anstelle des abwesenden Herrn  
Regier. Rathes v. Vietinghoff

Unterthäniges Petikum  
Assess: nos: **G. Rennenkampff**  
pro prolongatione termini  
una  
cum petito annexo contra  
cohaeredes.

Untertäniges Gesuch unseres  
Assessors G. Rennenkampff  
zur  
Verlängerung eines Termins  
mit einem beigefügten Gesuch  
gegen Miterben.

Prod. Im Kayserl. Hofgerichte, d. 20. Januarii 1724

Aller=Durchlauchtigster Groß=Mächtigster Kayser und  
Souverain vom gantzen Rußlande,  
**PETRUS** der Große,  
Vater des Vaterlandes

Allernädigster Herr!

Ew. Kayserl: Majest: Hofgerichts citation (Vorladung) zufolge hatte nicht manquiret (unterlassen) ein allerunterthänigst auch angesetztes Termins=Tage einzufinden, und H. General: Lieute: und Baronen von Albedyll, wider unseres Sterbhause anzustellenen Klage anzuhören; wenn nicht der große Gott durch einen mir zugeschickten Traurfall in meinem Hause dran behindert, indehm vor einig Tage einer von meinen Söhnen<sup>1</sup> vor den Höchsten abgefordert wurde; die übrigen Kinder aber alle noch in ein sehr schweres Lager an den Pocken liegen; also des Höchste Willen abwarten muß, was Er mit Ihnen im Sinne habe, auch weils mir oblieget vor die Beerdigung zu sorgen;

so bitte (ich) Ew. Kayserl: Majest: Erl: Hofgericht wollen gnädigst diesen ersten gesetzten Termin in etwa prolongiren (verlängern); als, daß daferne der Höchste vor andere Unfälle bewahret, ich erscheinen könnte, der obzwar auch außer meiner Gegenwart, die übrigen citirten Miterben Klage anhören und weiter verfahren könnte; Ich zu dem Eyde auch als einen vermeinenden Miterben H. Praefectum von Öttingen, weiln er in loco (am Ort), zu Zweyermahlen durch Zuschreiben sehr gebethen eines curatoren litis (Berater in Streitfragen), des Sterbhauses wegen, zu besorgen, als der auch meine Vollmacht Specialiter einsenden wollte, deswegen auch bey meines Bruders Aufsuchung gethan.

So habe von Ihres beyder Seite mit der größten chagrin (Ärger) vernehmen müssen, wie wenig Ihnen des Sterbhauses Angelegenheiten zu Hertzen gehen. Da der erste sub beneficio inventarii (mit dem Guthaben des Inventars) berechtiget zu seyn vermeinet, sich vor Mitgabe Gelder, solange es ihm gefallen, auch bey das Übrige vom Sterbhause, als Creditor oder Erbe aufzuführen, da Er doch gleich nach Absterben meiner seel. Frau Mutter<sup>2</sup> selbige Gelder cu-

---

<sup>1</sup> Sohn Franz Ludwig starb im Januar 1724

<sup>2</sup> Mutter Barbara starb am 18. Juli 1720

Akten in Sachen Baron H. O. v. Albedyll wider Georg Rennenkampffs Erben

mehnsis (gemeinsame) auch vor das unzulässige Bombardirung und Pestjahr gehoben; Mein Bruder aber der Meinung, weiln er von sein Väterl. wenig gehoben, die Sache auf uns aufzuführen ankommen sollte.

Wie ich nun hieraus hell und klahr abnehme, daß mein zu vermeinender Miterbe, der commodi (Bequemlichkeit) zwar sich bedienen wollte, das incommodum (Unbequeme) aber, mir auf den Hals zu weltzen gedenken, so bin (ich) genöthiget, Ew.: Kayserl: Majest: Erl: Hofgericht hierdurch zugleich untherthänigst anzuflehen, meinen Bruder Herrn Cap: Rennenkampff und Herrn Praefect D. von Öttingen<sup>3</sup> gerichtl. anzusinnen, sich in einem kurtz zu setzenden Termin zu erklären, ob sie Erben von meines seel. Vaters Rathsverwandten G. Rennenkampffs Sterbhause seyn wollen, auch sogleich die Erbschaft antreten, auch sich unananimiret (unaufgefordert) zu dem jetzt vor Friede Process einlassen wollen oder nicht, damit das Sterbhaus einmahl aus einandergesetzt werde, und Ich, nach so vielen gesetzten fruchtlosen Terminen, auch zu dem Rest meines mütterl. Antheils gelangen möge.

Vor welche Hohe Gerechthätigkeit ich verbleibe,

Ew.: Kayserl: Majestät

unterthänigster Knecht  
G. Rennenkampff

---

<sup>3</sup> Ehemann der Halbschwester Anna

**LIBELLUS**  
(Klage)

des H. Barons und  
Generallieutenants  
**HEINRICH OTTO D´ALBEDYLL**

**C:**  
(contra = gegen)

des seel H. Rathsverwandten  
**VON RENNENKAMPFFS H. ERBEN**

Cum mandato sub NB  
(im Auftrage, wie unter NB)

Prod. Im Kayserl. Hofgerichte, d. 22. January 1724

Aller=Durchlauchtigster Groß=Mächtigster Kayser und  
Souverain vom gantzen Rußlande,  
**PETRUS** der Große,  
Vater des Vaterlandes

Allernädigster Herr!

Erw.: Kayserl: Majest: Erl.:Hofgerichte muß (ich) unterthänigst vorstellen, wasmaßen ich den nunmehr seel. H. Rathsverwandten George von Rennenkampff, bey voriger dieses Landes Regierung, dahin disponirt (angewiesen) gehabt, daß er die Intraden (Ernte-Erträge) von meinem damahligen Guthe Stolben empfangen, selbe veräußern und das daraus gefallene Geld an mich remittiren (abliefern), oder denen (an die), an welche ich solches assigniren (anordnen) würde, auszahlen sollte. Allein, es hat sich Derselbe nach dieser mit ihm genommenene Abrede nicht regulirt, sondern aus eigenem Bewog, und ohne von mir die geringste ordre (Anweisung) dazu zu haben, 30 Last Roggen von den Stolbeschen Revenuen, welche bey ihm lagen, seinem Vorgeben nach, an den Rigischen Rath vor (für) 40 Rbl. pro Last überlassen und sich also mit demselben engagirt.

Wie ich nun, nach dem zwischen Erw.: Kayserl: Mayst: und der Cron Schweden getroffenen höchst gloreichen Frieden, mich hier im Lande eingefunden, umb, nach erhaltener gäntzl. Restitution (Rückgabe des Vermögens) von der hochverordneten Kayserl: Commission, in allen meinen Sachen mir völlig Rechtigkeit zu machen, habe ich erwähnten seel. Rathsverwandten Rennenkampffs nachgelassener Erben und unter denen, den H. Praefecten Diedrich von Öttingen ersuchet, mich dieser Parthey Roggen wegen à 40 Rbl. pro Last, so in allem 1200 Rbl. ausmachtet, gehörig zu vergnügen, aber umsonst, indem dieser, daß er kein Erbe seines seel. Schwiegervaters wäre, vorgewandt, und der H. Assessor von Rennenkampff ebenfalls, in der Güte, die ich doch auf alle mögliche Art und Weise tentiret (anstrebe), und mich deswegen mit nicht geringer Beschwerde allhier aufgehalten, sich zu nichts finden wollen.

Akten in Sachen Baron H. O. v. Albedyll wider Georg Rennenkampffs Erben

Daher ich dann gezwungen worden, mein Recht bey der Hoherl.: Kayserl.: Regierung zu führen, welche hernachmahls, wie gemeldter H. Praef. v. Öttingen, daß er kein Erbe des seel. Rathsverwandten Rennenkampffs sey, eingewandt nach einigem Schrift=Wechsel, vermittelt Resolution vom 9. Aug. a. p. (vorigen Jahres), welche in der Supplique pro citatione (in der Bittschrift zum Nachlesen) beygefüget, diese gantze Sache cum toto effectu (mit voller Wirkung) zu rechtl. Erkenntnis und Entscheidung an E. Erl.: Hochverehrl.: Kayserl.: Hofgericht remittiret (verwiesen).

Daher ich bei demselben (Hofgericht) um Citation (schnelle Anklage) wider obbergte Rennenkampffschen H. Erben unterthänigste Ansuchung gethan, welche mir auch, wie ich mit unterthänigstem Dank erkenne, gerechsamst nachgegeben und H. Gegnern richtig inhiuiert (zugestellt) worden. Gleichwie mir aus Angeführtem zu hellen Tage lieget, daß erwähnte meine Praetention (Forderung) der 1200 Rbl. wohl gegründet und mit Bestande nichts dagegen einzuwenden sey, so gelanget an Erw.: Kayserl.: Majest.: Erl.: Hochverl.: Hofgericht mein unterthänigstes Gesuch, nach erfolgten rechtl. Verfahren in Rechten zu erkennen und auszusprechen, daß beklagte Rennenkampffsche Erben die libellirten (eingeklagten) 1200 Rubel zusamt denen, von Zeit der veräußerten 30 Last Roggen, wodurch ihr seel. Erblasser mein Debitor (Schuldner) worden, aufgelaufenen Interessen (Zinsen), ohne fernere Verzögerung an mich abtragen und die durch diesen Proceß temere (grundlos) verursachten Unkosten, deren Designation (Nachweis) ich beyzubringen mir vorbehalte, mir hierwieder refundiren (zurückerstatten) sollen. Ich implorire (erbitte) über dieses alles und was sonst de jure (mit Recht) gebeten werden können, Nobilissimum Illustrissimi Dni Judicis officium (den vernehmsten Dienst der erlauchtesten Gerichts), und verharre

Erw.: Kayserl.: Majest.:  
allerunterthänigster Knecht  
Heinrich Otto d`Albedyll  
p. Man. (im Auftrage)

**VOLLMACHT NB**

des Herrn General Lieut. **von Albedyll**  
und dessen Mandatarii (Bevollmächtigter)  
**H. Baron von Budberg**

C. (contra=gegen)

die Rennenkampfschen Herrn Erben

Prod.: d. 22. January 1724

Nachdem meine an das Rennenkampffsche Sterb=Haus habende Forderung von der Hohen Regierung an das Kayserl: Hofgericht, zur gerichtlichen Entscheidung remittirt (verwiesen) worden, meine Affaire aber mir nicht zulassen wollen, den Ausschlag dieser Sache da selbst abzuwarten, so habe (ich) in meiner Abwesenheit den Herrn Baron Johan Gustaf von Budberg zu meinem wahren Bevollmächtigten hiermit verordnen und bestellen wollen, in solcher Sache meinetwegen zu agitiren (handeln) und mein Bestes in Acht zu nehmen, wie ich denn hierdurch bemeldeten Herrn Baron von Budberg völlige Macht und Gewalt ertheile, entweder gütlich oder durch Recht, wie Er es selbst gut finden wird, diese Sache zum Ende zu bringen, ingleichen die Gelder so von denen Rennenkampffschen Erben erleget werden, zu empfangen und zu quittiren. Welches alles ich ebenso genehm halten will, als wenn es von mir selbst abgehandelt und geschehen wäre, dannbey auch bemeldeter Herr Baron in allen von mir oder meinen Erben schadlos gehalten werden soll. Zu mehrerer Gewißheit habe (ich) diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben und mit meinem Siegel bestätigt.

Riga, d. 20. Augusty Ao: 1723

H. O. Albedyll

Kraft dieser Vollmacht substituere (ersetze ich) in dieser Sache, an meiner Statt, den H. Hofgerichts Advocatum Ordinarium Jacob Johann Cassel (den ordentlichen Hofgerichts-Advocaten) cum clausulis rati grati (mit Worten des ausdrücklichen Dankens), subscribendi, substiuendi aliisque necessariis (des Unterschreibenden, und mit jenen Notwendigkeiten des Übertragens).

Johan Gustav von Budberg.



VOLLMACHT an Herrn Pagenkoop wegen H. Alb.

Prod. im Kayserl. Hofgerichte, d. 22. January 1724

In der von Herrn Baron und General=Lieutenant von Albedyll wider des seelgen Rathsverwandten Rennenkampffs Erben vor Ihro Kayserl. Majest. Erl. Hofgerichte instituirten Action (angesetzten Verhandlung), constituire (setze ich) vor (für) mich zu meinem wahren Gevollmächtigten Herrn Hofgerichts Advocaten Daniel Pagenkopf solchergestalt (ein), daß Er alles was die Nothwendigkeit und der Sachen Beflissenheit erfordert, ich auch selbst dabey thun würde, sollte oder müßte, verrichten möge. Jedoch cum clausulis rati, grati, indemnitis aliisque necessariis et consuetis (mit den Worten des ausgewogenen Dankens, der Schadloshaltung und anderer Erfordernisse und Gewohnheiten). In Urkund und Vorsehung dessen habe ich diese meine Vollmacht mit meiner eigenhändigen Unterschrift bestätigt.

Riga, d. 21. Januarii Ao: 1724

Died. v. Öttingen

VOLLMACHT wegen Eingebung meiner Erklärung beym Hochpreisl. Kayserl. Hofgerichte in der General Lieut. Albedyll Forderung.

Prod. im Kayserl. Hofgerichte, d. 22. January 1724

Weiln H. Baron und General Lieutenant von Albedyll eine Praetension (Forderung) an die Rennenkampffschen Erben machet und Sie deswegen von Ihro Kayserl.: Majst.: Erl.: Hochgel.: Hofgerichte citiren (vorladen) lassen; so constituire (bestimme ich) hiermit und kraft dieses anstelle meiner, weiln Ich der Sohn nicht abwarten noch persönlich zugegen seyn kann, zu meinem wahren Gevollmächtigten Herrn Hofgerichts Advocaten Daniel Pagenkopff und gebe ihm völlige Macht und Gewalt sich meinewegen vor dem Erl.: Hochgel.: Kayserl.: Hofgericht zu sistiren (einzufinden), die Klage anzuhören, sich zu erklären und alles was der Sache Nothwendigkeit erfordert und zu meinem Besten dienen kann, zu thun und zu verrichten, auch im Fall Er es der Sache Beschaffenheit nach rathsam befindet, sich in eine gütl. Composition (Regelung) und Vergleich einzulassen, und in allen Stücken mein Bestes zu observiren. Jedoch cum clausulis rati, grati, indemnitis aliisque necessariis et consuetis (mit den Worten des ausgewogenen Dankens, der Schadloshaltung und anderer Erfordernisse und Gewohnheiten). Zur Urkund und Bestätigung habe ich dieses eigenhändig unterschrieben und untersiegelt.

Riga, d. 20. Januarii Ao: 1724

F. Rennenkampff

RECHTLICHE ERKLÄHRUNG  
Hn. Generallieutenants  
Baron Heinrich Otto d`Albedyll

C:  
Hn. Assessoren Substitut.  
George v. von Rennenkampff  
et Interessentes  
(und Interessenten)

Prod. Im Kayserl. Hofgerichte, d. 1. Februarii 1724

Aller=Durchlauchtigster Groß=Mächtigster Kayser und  
Souverain vom gantzen Rußlande,  
**PETRUS** der Große,  
Vater des Vaterlandes

Allernädigster Herr!

Ich lasse es dahingestllt seyn, ob von dem H. Assessore von Rennenkampff angeführte legalia (Rechtsgründe) seines Außenbleibens halber, sich in der That so verhalten, angesehen selbe Stadega mäßig nicht erwiesen sind; und die Rede gehet, daß H. Supplicans (Bittsteller) hier und da auf dem Lande Visiten (Besuche) abgelegt. Indessen will ich dennoch ihm als einer Gerichts-Persohn hierin Glauben zustellen, wiewohl er dennoch Processum retradiret (den Prozeß verschleppt), weil, da er so wenig als seine Miterben nicht personaliter citiret worden (nicht persönlich vorgeladen worden), er einen Mandatarium constituiret (einen Bevollmächtigten bestimmte), und durch denselben sein vermeintes Recht (hat) vortragen lassen können.

Gleichwie nun Herr Citatus (der genannte Herr), von Zeit seines reingegebenen Dilations (Anschuldigungs) Gesuchs an, schon meinen zu reichl. Aufschub genossen und den Disputen (Auseinandersetzungen), so er mit seinen Miterben haben mag, mich gar nicht angehen, oder ich deswegen den Lauf dieses Processes aufhalten lassen werde; also ersuche ich auch E. Erl. Hochpreisl. Hofgericht unterthänig Herrn Citato (Genannten) sowohl als seinen Miterben einen kurtzen Terminum (Termin) und zwar praeclusivum (einen geschlossenen) zur Einbringung ihrer litis contestatione media ante decreto (inständigen Bitte zur Vermittlung vor der Entscheidung) vorzunehmen, hiermit submittire, (mich unterwerfe), gerechsamst anzusetzen.

Ich getröste mich hierin einer gnädigen Erhörung und verharre

Erw.: Kayserl.: Majest.: allerunterthänigster Knecht

Hinrich Otto d` Albedyll  
p. Mand.

UNTERTHÄNIGSTE VORSTELLUNG UND BITTE

Capit: Franz Rennenkampffs und  
Praefecti Diedr. von Öttingen

C:

Herrn Baron und General Lieutenant  
Hinrich Otto d`Albedyll  
Cum docum. Sub A, B, und C.  
(mit Dokumenten unter A, B, und C.)

Mandatum (im Auftrag des)  
Herrn Capit: Franz Rennenkampff  
Mandatum  
Herrn Praefecti Diedr. von Öttingen

Prod. Im Kayserl. Hofgerichte, d. 7. Februarii 1724

Aller=Durchlauchtigster Groß=Mächtigster Kayser und  
Souverain vom gantzen Rußlande,  
**PETRUS** der Große,  
Vater des Vaterlandes

Allergnädigster Herr!

Da Herr Baron und General=Lieutenant Hinrich Otto d`Albedyll an des seelgen Rathsverwandten Georg Rennenkampffs Sterbhaus wegen verkaufter 30 Last Roggen an den Rigischen Rath eine Praetension (Forderung) von 1200 Rbl. Capital nebst aufgelassenen Interessen machen will, und uns deswegen von dieses Ihro Kayserl.: Majest.: Erl.: Hochgel.: Hofgerichte citiren (vorladen) lassen, so müssen wir demselben (Hofgericht) hiermit unterthänigst vorstellen, daß Ich Capitaine Franz Rennenkampff und meines Praefecti von Öttingen Eheliebste Fr. Anna Rennenkampff als Kinder erster Ehe von gemeldten Herrn Rathsverwandten unserm respective seel. Vater und Schwieger-Vater, wie Er in die andere Ehe getreten, durch eine d. 22. December Ao: 1685 aufgerichtete Ehe=Zerte: (Ehe Absicherungsvertrag) besage extractu (inhaltlich) derselben, sub: (unter Anlage) **A**, abgetheilet seyn und Ihr Praefectus von Öttingen laut Obligation **B**: meines seel. Schwiegervaters de Ao: (vom Jahre) 1701 d. 23. 8br: (Okt.) folgt, ein Creditor des Rennenkampfschen Sterbhauses auf 2000 Rbl. und damit wir nicht vor (für) die sich etwa hervorthuende vorherende (in) andrer Ehe gemachten väterl. Schulden als Selbstschuldner haften müssen, haben wir uns des seel. Erbverlassers Verlassenschaft noch niehmahls als Erben angemahlet, sondern über selbige ein richtiges Inventarium verfertigen lassen, und uns das beneficium Inventarii (das Guthaben des Inventars) in dem Ao: 1720 d. 29. Nov. unter uns gemachten Vergleich, sub **C**:, inhalts dessen 20 ten Punct per expressum (ausdrücklich) vorbehalten, welches wir uns auch hiermit bestens reserviren.

Wir können uns also mit wohlgemeldten Herrn Baron und General=Lieutenant wegen dieser vermeinten Schuld, da diese von dem seel. Erb=Verlasser während der anderen Ehe gemacht, nicht einlassen bevor Herr Assessor Georg Rennenkampff, den diese Sache vornehmlich angehet, da Er als Caput (Haupt) des Sterbhauses anzusehen, und auch den größ-

Akten in Sachen Baron H. O. v. Albedyll wider Georg Rennenkampffs Erben

ten Theil des Nachlasses, als das **Rennenkampffsche Haus in Loher** hat, sich allhier einfinden und jemanden intruiren (in Kenntnis setzen) und bevollmächtigen kann.

Da aber derselbe wegen des Ihm d. **22. Januar**<sup>4</sup> aufs neue zugestoßenen Trauerfalles, durch Absterben seines anderen Kindes, und daß er sich mit seinen anderen Kinderscharen Krankheit noch zu keiner Besserung anlassen will, ferner verhindert worden, und also genügsam gültiger Legalia vor sich hat, so bitten wir Ihro Kaserl. Majest. Erl. Hochgel. Hofgerichte gantz unterthänigst, diese unsere Rechtl. Vorstellung in gerechsamste Consideration zu ziehen und die Sachen bis zu gemeldten Herrn Assessoris anhero dringest anhand zu geben.

Vor welche hohe Gnade wir lebenslang verharren

Ew. Kayserl. Majestät

Allerunterthänigsten Knechte

Franz Rennenkampff

Diedrich von Öttingen

P. :Mandator: (durch Beauftragten)

DOCUMENTA: SUB A: B: ET C:

Prod. , d. 7. Februarii 1724

**A:**

Copia,

1.) Extract (Auszug) aus der zwischen Herrn Rathsverwandten Georg Rennenkampff und seiner Eheliebsten Barbara Dreiling Ao: 1685, d. 22. December aufgerichteten und dem Rigi-schen Stadt Waysen=Ger. Protocoll inserirte Ehe=Zerte.

Anfängl. will Herr Bräutigams, seine beyden Kinder erster Ehe, als Frantz und Anna, wegen des so er mit seiner seel. Frauen, ihrer Mutter verheiratet, zehntausend Gulden an gute grobe Müntze, wie auch alles dasjenige, so schon künftig durch Erbfälle ihrer Frau Großmutter oder andere Gefreundten ihere seel. Mutter wegen, noch zufallen möchte, zum voraus vermachen, welches alles ichnen, wann der Knabe Seiniges anheben und das Mägdge zu Ehren ausgestattet wird, unweigerlich jedoch ohne Renten ausgehret werden soll, und da eines von ihnen versterben würde, soll des Antheil auf das überbleibende (Kind) fallen.

2.) Von demjenigen, so die seel. Fr. an ihrem Leibe getragen an Geschmeide, Diamanten, Ringen, güldenen Ketten, Armbändern, Perlen, Kleyder und Beinzeug hat Herr Bräutigam ein Gewisses in die schwarze Kiste gelegt und davon eine Specification (Aufstellung) der Kinder erster Ehe Fr. Großmutter übergeben, welches alles in des H. Bräutigams Hause gedachten Kinder zum Besten in guter Bewahrung gehalten werden soll. p. p.

Cum originale copiam hanc concordare vidi

(Es bezeugt, daß diese Copie mit dem Orginal übereinstimmt.)

J. v. Schultz (Scrs substit. = Stellvertr. Secretär)

**B:**

Copia:

Ich Unterschriebener bekenne für mich und meine Erben, daß ich im untenstehenden Dato an meinen Herrn Schwiegersohn, als Herr Secretarius Melchior v. Dreiling, bin schuldig

---

<sup>4</sup> Tochter Barbara Helena, auch Sohn Franz Ludwig starb im Januar 1724

Akten in Sachen Baron H. O. v. Albedyll wider Georg Rennenkampffs Erben

geworden eintausend Rhthl. Alb., welche 1000 Rthl. ich gelobe um ein ½ Jahr oder vielleicht eher mit aufgelaufenen Interessen à 6 pro cento (pro hundert) gerechnet, zu zahlen. Zur Versicherung der gewissen Auszahlung so verpfände (ich) ihm hiermit all meine beweg- und unbewelichen Güther, soviel hierzu vonnöthen sein wird, alles ohne Arg- und List, sondern zu Befestigung der Wahrheit habe ich dieses mit meiner eigenhändigen Unterschrift beglaubigen wollen,

d. 23. Octobr. Ao: 1701, zu Riga

G. Rennenkampff

Authentico copiam hanc respondere vidi,

(Die Authenzität der Copie bezeugt)

J. v. Schultz (Secrs. Substit.)

C:

Copia,

Kund und zu wissen sey hiermit denen so heran gelegen, welchergestalt des weyl. Wohlgedelgeb. der Stadt Riga Raths-Verw. Herr Georg Rennenkampff aus zweyen Ehen nachgebl. unten benannter Leibeserben zur Beybehaltung brüder= und schwesterl. Liebe und Freundschaft tentiret (versucht) desjenigen wegen, so aus dessen Verlassenschaft gravis titulo (wegen schwerwiegender Unsicherheit) jedoch salve creditorum jure competiren (dem unbeschadeten Recht der Creditoren ausreichen) könnte, unter Zuziehung unten bemeldter dazu erbetener Herrn und Freunde eine gütliche Vereinbahrung zu treffen, wobey Folgendes von ihnen einmüthig behebet und geschlossen worden, und zwar

1.

Bewilliget Herr Graf Diedrich von Öttingen in ehelicher Vormundschaft seiner Eheliebsten Frau Anna Rennenkampff und kraft habender Vollmacht für Herrn Capit. Franz Rennenkampff, daß der Herr Assessor Rennenkampff dasjenige so nach dem 3. § der von ihrem seel. Resp. Herrn Vater und Schwiegervater, bey Tretung in die andere Ehe, d. Dec. 1685, bey H. H. Waysengerichte der Stadt Riga eingreichte und daselbst ratihabirte Ehe=Zerte seiner seel. Frau Mutter Barbara Dreiling und drey lieber Erben vorbeschrieben worden, nach derselben Specification, so der seel. Herr Erblasser in seinem Buche verzeichnet, auch was sonst noch dessen Buch, da die Frau Mutter bis an ihr Absterben in Saamen blieb, derselben durch Erbschaft von weil. dieser Stadt Riga Bürgermeister Herrn Joh. Dreiling anheimgefallen, als sein Praecipuum (Vorab) voraus genieße.

2.

Dieweil auch der seel. Herr Erblasser in seiner eigenhändigen väterl. Disposition sub Dato d. 25. Nov. 1701, dem Herrn Assessor Georg Rennenkampff zur Fortsetzung seiner Studien 1500 Rthl. Alb. gespendet, und dergestalt vermacht, daß soche dereinst nicht conferiret (erwähnt) werden sollen, aus dessen Hauptbuche in fol. sub lit. C aber zu ersehen, daß er 1560 Rthl. empfangen; so wollen vorbenannte Herrn Mitinteressenten zur Beybringung ihres kindl. Respecto (Respekt) und Gehorsams gegen diesen väterl. Willen hierimmer gleichfalls condescendirt (mitberücksichtigt) und dabey bewilligt haben, daß in Betracht derselbe betreulich versichert, ob sollte unter dem erhaltenen quanto (Geldbetrag) auch diejenigen Unkosten begriffen seyn, so er zu Trauer=Kleydern bey dem Absterben seines seel. Herrn Vaters anwenden mußte, ihm der Überschuß von 60 Rthl. deshalb zugute kommen und erlassen seyn solle.

Akten in Sachen Baron H. O. v. Albedyll wider Georg Rennenkampffs Erben

3.

Ob nun zwar in vorgedachter väterlicher Disposition gleichfalls enthalten, daß des Herrn Praef. v. Öttingen Eheliebste die 1000 Rbl., so ihr vormahls zum Brautschatz mitgegeben worden, wiederum conferiren (beanspruchen) solle, so begiebet sich dennoch der H. Ass. Rennenkampff dieserhalb allen Anspruchs, sowohl wegen obiger verbindlicher Erklärung als auch weil Herr Praef. v. Öttingen seines seel. Herrn Schwiegervaters (ein) eigenhändiges Schreiben an seinen antecurf. matrimonii (vor dem Eheschluß) seel. Herrn Secret. Melchior Dreiling produciret (angefertigt), kraft dessen der seel. Erblasser diesem selbige Post (Posten=Betrag) gespendet habe.

4.

Wann dann vermöge dieser väterl. Verordnung die nunmehr seel. Frau Wittibe (Witwe) als Disponentin der gantzen Verlassenschaft in Saamen sitzen bliebe, so lasset auch deshalb Herr Ass. Rennenkampff den usum fructum (Nutznießung) von allem demjenigen, was ihr und ihren leibl. Kindern in der Ehe=Zerte reserviret worden, nichts von allem ausbeschieden dem gantzen Sterbhause bis an ihrem Tode gemeinschaftlich zufalle, und begiebt sich anbey,

5.

aus ihrem Eingebrachten eine Post von 250 Rthl., so sie in ihrem Wittib Stande vom seel. Herrn Frantz Dreilings Erben gehoben und zu ihrer Subsistence (Lebensunterhalt) verwandt.

Da sie wiedrumb

6.

dessen H. Mitinteressenten der 90 Rthl. wegen, so seine seel. Frau Mutter, besage drey eigenhändigen Annotationen (Niederschriften), in vorged. Hauptbuche ihm zu Wein und Muscanten bey seiner Hochzeit gespendet, alle Ansprache schwinde und ihm also diese aus mütterl. Neigung zu der Zeit, da er noch sein Eigenes nicht gehabt, auf ihn geflossene Donation (Schenkung) ruhig genießen lassen wollen.

7.

Nach dem Inhalt ersterwähnter Ehe=Zerte wude auch dem H. Ass. Rennenkampff 6 Reihen Handperlen, womit der seel. H. Erblasser seiner seel. Fr. Mutter vormahls getrauet eins. Im Nußbaumes Scupf, das sie in ihrem Brautstande gekauft und ferner 4 Reihen Rimde Halsperlen mit einem Diamanten-Schlosse, so die seel. Fr. soweit man zurücksinnen könne, bey ihrem Leben jederzeit getragen, zum voraus zugestanden, insonderheit, da man dieser Letztern wegen aus ihres ehemaligen Vormunds Administrations=Rechnung ersehen, daß sie von ihren seel. Eltern dergl. Perlen, so sie zu der Zeit auf 150 Rthl. estimiret (geschätzt) worden, geerbt und also allem Vermuthen nach, selbige ihrem Herrn zugebracht..

8.

Was sonsten an Juwelen, Gold, Silber, Leinen, Hausgeräthe p. p. im Sterbhause vorhanden, wie es Nahmen haben mag, bleibet in der gemeinen Massa, und weiln die seel. Frau aus der vom seel. Herrn Bürgermeister Hans Dreiling erhaltenen Erbschaft ein Diamanten=Crantz an den Herrn Ass. Rennenkampff eheliebst geschenkt, so ist derselbe erböthig, solches dergestalt ad massam (zur Erbmasse) wieder zu bringen, daß dessen Werth von dem in seines seel. Herrn Vaters Buch deshalb aufgeführte quanto (Anteil) decourtirt (gekürzt) werde.

9.

Was in dem nach Königsberg versandten Kasten aus des seel. Herrn Bürgermeisters Joh. Dreilings Verlassenschaft erweislich vorhanden, so der seel. Fr. Mutter in Erbschaft zugefallen, bleibt nach dem ersten § dem Herrn Ass. Rennenkampff vorbehalten, außerdem aber

Akten in Sachen Baron H. O. v. Albedyll wider Georg Rennenkampffs Erben

gehört alles darin befindl. Übrige, es habe Nahmen wie es wolle, dem Sterbhause zu, und muß ad Inventarium (ins Inventar) gebracht werden.

10.

Wie nun alles Obige unter ausdrücklichem Vorbehalte des den Creditoren zustehenden Rechts verabredet worden, so wollen gleichfalls die Herrn Transigenten (Übertragenden) ihr Recht dagegen ungekränket erhalten und es dergestalt nicht angesehen wissen, als ob sie der väterl. Erbschaft sich hierdurch angemäset und folglich den Creditoribus (Gläubigern) als Selbstschuldner responsable (verantwortlich) seyn müßten, wie sie dann deshalb zur allerseitigen Sicherheit ein gerichtl. Inventarium über den gantzen Nachlaß legen und die vorhandenen Juwelen, Gold und Silber taxiren lassen, damit sie also sub beneficio Inventarii (dem Guthaben des Vermögens gemäß) zuvorderst die Creditores worunter sie auch selbst zum Theil gehören, nach und nach aus der Massa vergnügt und so hernach den Überschuß diesem Vergleiche gemäß, unter sich theilen mögen.

11.

Und wann dann der Herr Ass. Rennenkampff berechtigt zu seyn vermeinet, dasjenige, so seine seel. Frau Mutter nach dem Tode ihres seel. Eheherrn aus der Verlassenschaft, weyland Herrn Bürgermeisters Johann Dreiling, geerbt, vor sich eigenthüml. einzubehalten, ohne daß er Solches zu der Creditoren Bestem ad inventarium bringen dürfte, so lassen zwar die beyden andren Herren Mitinteressenten für sich solches geschehen, jedennoch mit dem Bedinge, daß er solches alles selbst richtig specificire (aufführe), wie er es auf erfordernten Fall, wann des Rennenkampffschen Sterbhauses Creditores soches streitig machen und evinciren (herausverlangen) würden, mit seinem Eyde wird erhalten können, da immittelst auf allen Vorfall er dafür mit all dem Seinigen haftet.

12.

Dieweil auch der Herr Ass. Rennenkampff behaupten will, daß Dasjenige, so seine seel. Fr. Mutter aus weyland Herrn Bürgermeisters Hans Dreylings Testament zugefallen, niemahls in die communionem bonorum (in der Gesamtheit der Vermögenswerte) eingeschlossen, sondern seines seel. Herrn Vaters nur dessen bloße Disposition (alleinige Entscheidung), und zwar nach des Testaments klahren Worten, zum Besten seiner Frau Mutter leibl. Kinder überlassen worden, und folgl. ein privelegirtes (besonderes) Vorrecht vor allen Creditoren paetendiret (fordert); ingleichen der Herr Praef. Diedrich v. Öttingen mit des

seel. Herrn Erblassers Obligation von 1000 Rthl. Capital, nebst denen aufgelaufenen verschiedener Jahre Renten, als der älteste Creditor sich ausgiebet, so ist zwar theils deswegen, weil die Praetionen in dem anitzo (von jetzt an) nicht ordentlich bewohntem Rennenkampffschen Hause nicht sicher genug stehen, theils damit die Renten von erwähntem Capital der 1000 Rthl. zum Schaden des Sterbhauses nicht weiter laufen mögen, beliebt, daß dem Herrn Ass. Rennenkampff, Dasjenige was sein seel. Herr Vater, besage seiner darüber vorhandenene eigenhändige Annotation (Aufzeichnung/ Aufstellung)) an Juwelen Gold und Silber aus dem Dreilingschen Nachlasse empfangen, aus dem Rennenkampffschen Sterbhaus wieder ausgekehret werde, das Geld aber, bis solches weiterhin vergnügt werden kann, ohne Renten stehen solle; wie auch, daß des Herrn Praef. v. Öttingen Schuldforderung aus dem Ersbesten abgetragen werde. Doch verbinden sich dagegen Beyde und zwar der Herr Ass. Rennenkampff, daß er sein privelegirtes Recht, der Herr v. Öttingen aber seinen rechtlichen Vorzug vor anders als älterer Creditor, gegen alle Creditores, so soches anstreiten würden, gerichtl. Ausführig machen und immittelst eine richtige Specification von allen hierauf erhaltenen Stücken samt einer accuraten Rechnung beilegen auch eventualiter alles das Ihri-ge zu anderer Creditoren Sicherheit dafür verschreiben wollen.

Akten in Sachen Baron H. O. v. Albedyll wider Georg Rennenkampffs Erben

13.

Eben dieselbe Verpflichtung giebet auch der Herr Ass. Rennenkampff hiermit von sich, der im 7. § aufgeführten und ex communi massa (aus der allgemeinen Masse) ihm zum voraus zugestandenem Schnüre Perlen wegen, als welche er, vorgedachter Unsicherheit wegen, zu sich genommen.

Damit nun dieses fest und unverbrüchlich gehalten werde, so entsagen die anfangs benannten hierbey Interessirenden wohlwissentlich und wohlbedächtlich auch wohl erinnert aller und jeder exceptionen (Ausnahmen), Ausflüchte, Statuten, Gewohnheiten, Rechte und Gerechtigkeiten, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, sonderlich den Einreden eines Betrugs, Furcht, oder listige Überredung, daß die Reihe nicht also, sondern anders fürgegangen, ingleichen der Verletzung groß, größer oder am allergrößten und in summa (insgesamt) allen Demjenigen, wodurch dieser Vergleich auf einigerley Arth intrigiret (zu Fall gebracht) werden könnte, sowohl als wenn es hier insbesondere ausgedrückt were, zu dessen Versicherung denselben von allen Theilen unterschrieben und mit ihren Petschaften bestärket worden.

So geschehen,

Riga, d. 20. Novembr. 1720

Diedr. v. Öttingen

Georg Rennenkampff

Als Gevollmächtigter:

Herr Cap. Franz Rennenkampff und

in ehelicher Vormundschaft meiner Liebsten Anna Rennenkampff

G.W. Patkul, als erbethener Freund

Joh. Schrader, als erbethener Freund

Authentico rero et sigillato copiam hanc respondere, facta collatione accurate, testor

(Das Übereinstimmen dieser Kopie in der Sache und dem Siegel, bezeugt mit seiner eigenhändigen Unterschrift)

J. v. Schultz,

Secrs. Subst. (Stellvertr. Secretär)



Rechtl. Beantwortung der gegenseitigen untherhänigsten Vorstellungen  
Hern Barons und General Lieutenants Hinrich Otto d Albedyll

C:

Herrn Frantz von Rennenkampff und Praefectum Diedrich von Öttingen  
Prod. Im Kayserl. Hofgerichte, d. 11. Februarii 1724

Aller=Durchlauchtigster Groß=Mächtigster Kayser und  
Souverain vom gantzen Rußlande,

**PETRUS** der Große,  
Vater des Vaterlandes

Allernädigster Herr!

Man läset Gegenseitiges beybringen, ob und wieweit der Herr Capitaine Frantz von Rennenkampff und der Herr Praefectus Diedrich von Öttingen mit seinen Miterben abgetheilet und dieser Letzte ein Creditor dieses Sterbhauses sey? in seinem Werth oder Unwerth beruhen. Weil aber Herrn Gegner sich vor Erben cum beneficio inventarii, in ihrer d. 7. huijus (7. dieses Monats) eingelegten schriftlichen Vorstellung angegeben und dadurch in dieser Rennenkampffschen Sache sich wirklich eingelassen; man auch von dieser Seite auf die von dem Herrn Assessore Georg von Rennenkampff vorgegebenen Legalia (Rechtsgründe) in der d. 1. huius eingebrachten rechtl. Erklärung sich sattsam declariret (erkläret) hat; als wiederhole ich mein voriges Gesuch Herrn Citatis insgesampt einen Terminum et quidem praecusivum (Vorladungs-Termin und zwar einen geschlossenen) geruhsamst anzusetzen und verharre übrigens

Erw.: Kayserl.: Majest.:

allerunterthänigster Knecht

Hinrich Otto d`Albedyll, p. Mand

Mandatum (Auftrag) des Herrn Assessoris v. Rennenkampff

Prod. d. 21. Februarii 1724

Cum clausulis rati, grati, indemnitate, substituendi aliisque necessariis et consuetis (Mit der Klausel der rechtskräftigen, willkommenen Schadloshaltung des Übertragenden bei allen Notwendigkeiten und Gewohnheiten) constituire (berufe ich) hiermit und kraft dieses

zu meinem wahren Gevollmächtigten in der von Herrn Baron und General=Lieutenant von Albedyll wider des seel. Herrn Rathsverwandten Georg Rennenkampffs Erben von Ihro Kayserl. Majest. Erl. Hochgel. Hofgerichte instituirten Action (eingeleiteten Verhandlung) Herrn Hofgerichts Advocaten Daniel Pagencopf und gebe ihm völlige Macht und Gewalt, in der Sache alles zu thun und zu verrichten, was derselben Nothdienst erfordert, ich auch selbst dabey thun würde, sollte oder müßte, welches ich als von mir selbst geschehen agnosciren (anerkennen) will.

Zur Versicherung dessen habe ich diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben und untersiegelt. So geschehen,

Riga, d. 20. Febr. Ao 1724

G. Rennenkampff

LITIS CONTESTATIO  
(Gegenklage)

Seel: Rathsverwandten  
**Georg Rennenkampffs** Erben

**C:**  
Herrn Baron und Generallieutenant  
**Hinrich Otto v: Albedyll**  
nebst Beylagen sub D: E: F: G: H: J: K:

Prod. Im Kayserl. Hofgerichte, d. 27. Februarii 1724

Aller=Durchlauchtigster Groß=Mächtigster Kayser und  
Souverain vom gantzen Rußlande,  
**PETRUS** der Große,  
Vater des Vaterlandes

Allergnädigster Herr!

Die von Herrn Baron und General=Lieutenant Hinrich Otto von Albedyll wider uns gegen alle rechtl: Competence (Zuständigkeit) und Fundament (Rechtsgrundlage) erhobene Klage, darin darin Er vor (für) die an den Rigischen Rath verkauften 30 Last Roggen 1200 Rthl. nebst aufgelaufenen Interessen von uns praetendiret (gefordert), ist von solcher ungegründeter Beschaffenheit, daß wir nicht anders als Litem negative constestatiren (die Klage niederzuschlagen verlangen), und Ihm auf dieselbe gar nichts geständig seyn können. Dann, als gemeldter Herr Baron und Generallietenant Ao: 1704 aus dem Lande reiste, hat er unseren respective Vater und Schwieger=Vater Herrn Rathsverwandten Rennenkampff generaliter (umfassend) bevollmächtigt, die Stolbschen (Gut Stolben) Revenuen zu empfangen, in Verwahrung zu nehmen, sie zu veräußern und nach seinem Gutdünken darüber zu disponiren (verfügen), auch die zu hebenden Gelder dahin, wo Er sie assigniret (anweist) auszu zahlen, wie die Vollmacht sub D: ausweist, welcher Instruktion Er auch aufs Treulichste nachgekommen und alle Einnahmen und Ausgaben aufs Genaueste zu Buche geführt.

Wie Er aber Ao: 1705 eine Partey Korn von Stolben liegen hatte, und damahls das Königl. General Gouvernement den Vorrath an Getreyde durch die gantze Stadt aufs Genaueste inquiriren (feststellen) ließ, mußte er sich aus Beysorge, es möchte das Korn auf künftige Bezahlung von der Cron weggenommen werden, wie auch vielfältig geschehen, bey damahligem schlechtem Preise, da es ohne Schaden nicht veräußert werden konnte, resoluiren (entscheiden), die 30 Last Roggen nebst 10 Last von seinem eigenen, mit der Condition (Bedingung) der Stadt Riga vorzustrecken, daß sie Ihm selbiges, wann Er es verlangen würde, in Natura wieder liefern wollte, wozu sich die Stadt auch anheischig machte, als aber der Preis die folgenden Jahre schlecht blieb, und Ao: 1709 die Zeitung von der unglückl. Pultawschen Action erschall, forderte Er den Roggen von der Stadt wieder zurück, welche aber keinen Vorrath an Korn hatte, sondern auf dem bedungenen Preis, zu 40 Rthl. die Last, Ihm drey Obligationes, die eine von 800, die andern beyden von 400 Rthl., die Er Capitalie gebührend zu verrenten, wovon Herrn Baron und General Lieutenant die beyden sub E: et F: zugehö-

## Akten in Sachen Baron H. O. v. Albedyll wider Georg Rennenkampffs Erben

ren, ausstellte, wie solches unsers seel. Erbverlassers eigenhändige Annotaion (Aufzeichnung) sub G.; die Er uns zur Nachricht hinterlassen, einständig ausweiset.

Wie nun jetziger Herr Kläger Ao: 1712 aus der Gefangenschaft in Riga kam, wurde ihm von unserer respective seel. Mutter und Schwieger=Mutter, d. 29. Januarii die Rechnung aus des seel. Vaters Buche, so sub H: hierbey folget, übergeben, worin Ihm diese Obligationes in Credit (als Kredit) angeführet und der Rath davor debitiret (als Schuldner eingetragen) worden, welche Rechnung Er auch annahm und dabey acquiescirte (beipflichtete), durch seinen Gevollmächtigten, den seel. Herrn Landrath Pattkul, aber den Rest von 10 Rthl. empfangen und besage Beylage sub I: quittiren ließ.

Als aber 1721, d. 4. Julii, ein starker und ernster Poenal Befehl (Straf/Sühne Befehl) von Ihro Kayserl. Majestät erging, daß ein jeder alles Dasjenige, so Er einigen in Schweden befindl. Livländern zugehörig, bey sich hätte, angeben sollte, müsten wie auch diese Herrn Kläger zustehenden Obligationes mit angeben und bey dem Erl. Hochpreisl. Kayserl. General Gouvernement allhier einliefern, wie die Beylage sub K: belehret, allwo sie auch noch vorhanden seyn werden.

Hieraus nun wir einständig erhellen, wie wir Herrn Kläger nichts schuldig seyn, sondern Er sich wegen der Obligationes an das Erl. Hochpreisl. Kayserl. General Gouvernement und an die Stadt Cassam (Stadtkasse) zu halten habe.

Dann, da (1.) Herr Gegner unserem respective seel. Vater und Schwieger=Vater völlige Vollmacht und Gewalt ertheilet, über die Stolbschen Revenuen nach seinem Guthbefinden zu disponiren, (2.) derselbe diesen Roggen aus Besorgung, daß Er weggenommen werden möchte, und also zur Sicherheit und in guter Absicht der Stadt vorgeschossen, (3.) von seinem eigenen gleichfalls mit dazu hingegeben, (4.) die Stadt auch zu der Zeit, wie er das Korn geliefert, tanti (stark) und sicher genug war, dasselbe allemahl zu restituiren (zurückzugeben) und davor gerecht zu werden, wie dann noch viele nach der Zeit contante (geschützte) Gelder der Stadt creditiret (als Kredit gegeben wurden) und als, da Er sein Korn nachgehends nicht in natura zurückbekommen können, Ihm nicht imputiret (unterstellt) werden kann, daß Er das Geld ohne Sicherheit auf Interessen stehen lassen, so würde es die höchste Unbilligkeit seyn, da nun die Stadt außerstand gesetzt, ihre Schulden sogleich zu bezahlen und die Obligationes caduciret (eingezogen) und noch nicht restituiret (zurückgegeben) sind, daß wir davor haften und das Capital bezahlen sollten, auf welche Art uns unsers seel. Vaters wohlmeinende Disposition und auf sich genommene Commission, (Vermittlung) wovon Er nicht das Geringste genossen, wider alle Rechte zum größten Schaden und Nachtheil gereichen würde.

Ja, es ist nicht abzusehen, Da Herr Gegner nun mit dieser Disposition nicht zufrieden seyn will, wobey Er doch so lange acquiescirt (zustimmte), den Rest empfangen und quittiren lassen und dadurch alles völlig approbirt (annahm), mit wes Recht Er dennoch die bey der Stadt accordirte Summa (hinterlegte Summe) von uns praetendiren (fordern) will, da Er doch nichts mehr /: welches man Ihm jedoch keineswegs gestehet:/, als was das Korn nach marktgängigem Preise Ao 1705., nemtl. (nämlich) 17 a 18 Rthl. pro Last gegolten, wann es damahls, wie es in Gefahr stand, verkauft worden wäre, praetendiren könnte, wovon die Courtage (Vermittlungsgebühr) und andere Unkosten nothwendig abgehen müßten. Mit noch schlechterem Fundament werden die aufgelaufenen Interessen des obligationmäßigen Capitals von uns gefordert, da doch so deutl. erhellet (worden), daß wir Herrn Klägers Debitores (Schuldner) nicht seyn, auch von seinem Gelde oder Korn nicht das Geringste genossen, wovon wir Interessen zu bezahlen schuldig seyn könnten.

Wir bitten derhalben Ihro Kayserl. Majest. Erl. Hochpreisl. Hofgerichte gantz unterthänigst, in gerechsamster Betrachtung wegen seitigem so deutl. demonstrirtem Unfugs, Ihn

Akten in Sachen Baron H. O. v. Albedyll wider Georg Rennenkampffs Erben

mit seiner ungegründeten Klage gäntztl. abzuweisen uns davon gnädigst zu befreyen und Ihn in Erstattung aller temere causirten (grundlos entstandenen) Unkosten, deren Designation (Angabe) wir uns reserviren (vorbehalten), zu verurtheilen, worüber wir nobilissimum Illustrissimi Domini Judicis officium pro largissima Justitia administratione humiliter imploriren (die vornehmste Pflichterfüllung/Gefälligkeit des erl. hochpreisl. Gerichtes mit dementsprechend allergrößter Gerechtigkeit untertänigst erbitten) und lebenslang verharren,

Ew.: Kayserl. Majest:

allernunterthänigsten Knechte seel. Rathsverwandten

Georg von Rennenkampffs Erben

p: Mandatar.

Prod. d. 24. Februarii 1724

Akte 12

Beylagen sub: D:, E:, F:, G:, H:, J: et K:

D:

Nachdem der Herr Rathsherr Rennenkampff auf mein Ersuchen, die Mühewaltung über sich nehmen wollen, in meiner Abwesenheit, die von dem Guthe Stolben fallenden Intraden (Ernteerträge), an Korn und anderen Persehlen gegen Quittung zu verwahren und nach meiner mit ihm ferner darüber führenden Correspondence und Disposition (Rücksprache und Verfügung) gutdünkens nach zu disponiren erbethen, als habe (ich) die Vollmacht hiermit wie folget an den Herrn Rathsherrn ertheilen wollen:

1: Liefert der Verwalter Jacob Degener, laut seiner von mir erhaltenen Instruction (Anweisung), alles Korn, es mag Nahmen haben wie es auch wolle, als auch andere Persehlen gegen Quittung an den Herrn Rathsherr Rennenkampff.

2: Dafern der Höchste uns die Gnade verleihet, daß das Guth Stolben vom Feinde nicht ruinirt wird, daß, wann alles Korn hieren nach der Stadt kommen könnte, und die Winterfaat wieder verrichtet wird, so wie es gebräuchl. und Manier ist, so veräußert der Herr Rathsherr Rennenkampff von denen Intraden nach marktgängigem Preis soviel als hierbey specificirt (aufgefürt) ist und zahlet es einen jeden zukünftigen May 1705 gegen Quittung wie folget: An die Frau Obristin Albedyll jährl. Interessen vierzig Rthl. alb.. Weil sie aber von 166 Rthl. jährlich die Interessen, d. 6 pro cento (6 %), zahlet, werden solche decortirt (gekürzt) mit  $9\frac{3}{4}$  Rthl. alb., bekommt sie also noch aus (raus)  $30\frac{1}{4}$  Rthl. alb. Die Mademoiselle Kosküll jährl.: 48, sage achtundvierzig Rthl. alb.; Herr Major von Wulffen jährl.: 15, sage fünfzehn Rthl. alb. , in allem zusammen  $93\frac{1}{4}$  , sage dreyundneunzig  $\frac{1}{4}$  Rthl. Sollte das Guth aber Noth leyden, wird nichts ausgezahlt.

3: Hingegen empfänget der Herr Rathsherr Rennenkampff, wegen meiner, hier jährlich vor  $6\frac{1}{2}$  Haken d: 12 Rthl. laut übergebener Kallet: vor Roßdienste und was die Nothwendigkeit dem Kruter zu Mondirung vonnöthen, auf Ersuchen vom Herrn Majoren von Wulffen, soviel abzufolgen lassen.

4: Nach verflossenem Jahr sendet der Verwalter alle Quittungen ein, was contribuirt (beigesteuert) worden, da alsdann die Abrechnung mit der Cammer und Herrn Cämmere Arwidson geschiehet, zu welchem Ende auch hierbey die letzte Abrechnung gelassen wird nebst Copien von denen Quittungen zur Nachricht, als auch die Königl. Taxa (königl. Abgabe) über die Persehlen.

Akten in Sachen Baron H. O. v. Albedyll wider Georg Rennenkampffs Erben

5: Nimbt (Nimmt) Herr Raths Herr die Briefe=Lade in sichere und gute Verwahrung, welches mit nur des Herrn Majoren von Wulffen nebst dem Herrn Lieutenant Carl Meck als Vormünder von meinem Bruder Sohn, einige Schriften, so den Pupillen (Mündel/Pflegebefohlene) zukommt und angehen vonnöthen haben, ist der Herr Rathsherr als mein Gevollmächtigter zugegen, und was sie dann ausnehmen, wird annotirt (aufgeschrieben) und gegen Revers (Unterschrift) von gedachten Herrn Vormünder, ihns abgefolget (ihnen ausgehändigt).

6: Sollten die 1000 Rthl, so der Herr Major von Wulffen (bei) der hiesigen Stadt Kasten stehen hat, diesen Herbst fallen, alsdann eine Obligation ausgeliefert werden muß, so zum Unterpand gegeben worden, behält der Herr Rathsherr von Rennenkampff die 1000 Rthl., bis sie an sicherem und gutem Orte untergebracht werden, davon dann mir zeitig Nachricht geben wird, ingleichen zahlet Herr Major von Wulffen zukünftigen May Ao: 1705 wegen meinem Bruder Sohnes 63 Rthl. albertus als auch eine Obligation vor dens Pupillen (Mündel) 112 Rthl., zusammen 175 Rthl. Herrn Lieutenant Carl Meck Interessen vor Pupillen 60 Rthl. ; Specie (insbesondere) Herrn Cap. Pattkull laut Obligation 200 Rthl.; dito noch eine Obligation Herrn Capit. Pattkull Kirchen Gelder 100 Rthl., in allem 535 Rthl.

Diese Gelder müssen alle d. 1. May Anno 1705 gezahlet werden, wozu der Herr Rathsherr, wegen meiner zuleget 30 Rthl., nebst  $9\frac{3}{4}$  Rthl., so der Frau Obristin Albedyll wegen deren 40 Rthl. decortirt (abgezogen wurden), zusammen  $39\frac{3}{4}$  Rthl albertus, welches dann sofort bey guten Leuthen zu 6 pro cento, den Pupillen (Mündeln) zum Nutzen gegeben wird.

7: Meine Adresse ist über Dantzig an H. Laurentz Walters, an welchen mein Herr und Rathsherr meine Briefe sendet und ist dieses in Duplo (zweifacher Ausfertigung) abgeschrieben zu meines jeden bessern Nachricht, und von mir und Herrn Rathsherrn unterschrieben.

Riga, d. 17. Junii 1704

Die Interessen von denen bey dem Stadts Kasten allhier vor meinen Bruders Sohn stehenden zweytausend Rthl. und dreyhundert Capital werden gehoben, als nämlich eine Summa von 138 Rthl. und ingleichen 6 de cento obigermaßen auf Interesse geleyet, Datum ut supra. (zu obigem Datum)

H. O. Albedyll

E:

Copia:

(Carta sigillata vor 16. öre)

Bürgermeistern und Rath der Königl. Stadt Riga ehrkunden und erzeugen hiermit, daß in untengesetztem Dato der Hochedle und Hochweise Herr Obercämmerer Georg Rennenkampff achthundert Rthl. alb: bey dem Stadt=Kasten deponirt, und, wir zu der Stadt allgemeinen Ausgaben und Behufe, mit Vorbewußt und Bewilligung beider Gülden (Gilden) Älterleute und Elsten dieselben mit 6 de centum jährlich zu verrenten aufgenommen haben.

Geloben und versprechen demnach, daß nicht allein alle Jahr die Rente sondern auch das Capital, da es uns nicht länger sollte gelassen werden können, oder wir dessen nicht weiter benöthiget seyn möchten, jedoch auf den einen Fall sowohl, als auch auf den anderen nach vorhergegangener halbjähriger Aufkündigung an obgedachten Herrn Creditoren oder getreuen Einhaber, dieses in gleicher Müntze=Sorte richtig und unfehlbar wieder abgetragen und gezahlet werden sollen.

Urkundlich haben wir dieses mit unserm Stadt=Insiegel und des Obersecretären Subscription (Unterschrift) bekräftigen lassen.

Akten in Sachen Baron H. O. v. Albedyll wider Georg Rennenkampffs Erben

Geschehen in Riga, de. 26. Julii 1709

H. v. Dreiling

Diese Abschrift kömmet mit dem besiegelten Originali überein,  
so attestiret

Joh. Friedr. Bornmann

F:

Copia:

(Carta sigillata vor 8 öre)

Bürgermeistern und Rath der Königl. Stadt Riga ehrkunden und erzeugen hiermit, daß in untengesetztem Dato der Hochedle und Hochweise Herr Obercämmerer Georg Rennenkampff vierhundert Rthl. alb: beym Stadt=Kasten deponiret, und, wir zu der Stadt allgemeinen Ausgaben und Behufe, mit Vorbewußt und Bewilligung beider Gülden (Gilden) Ältereute und Elsten dieselben mit 6 de centum jährlich zu verrenten aufgenommen haben.

Geloben und versprechen demnach, daß nicht allein alle Jahr die Rente sondern auch das Capital, da es uns nicht länger sollte gelassen werden können, oder wir dessen nicht weiter benöthiget seyn möchten, jedoch auf den einen Fall sowohl, als auch auf den anderen nach vorhergegangener halbjähriger Aufkündigung an obgedachten Herrn Creditoren oder getreuen Einhabern, dieses in gleicher Müntze=Sorte richtig und unfehlbar wieder abgetragen und gezahlet werden sollen.

Urkundlich haben wir dieses mit unserm Stadt=Insiegel und des Obersecretären Subscription (Unterschrift) bekräftigen lassen.

Geschehen in Riga, de. 26. Julii 1709

H. v. Dreiling

Daß diese Abschrift dem besiegelten Originali gleichlautend sey, solches attestiret hiermit

Joh. Friedr. Bornmann

Diese beyden Obligationen von 1200 Rthl. alb. kommen dem Herrn General Major Albedyll zu, wegen der 30 Last Roggen, so ich zu 40 Rthl. p. Lasten der Stadt Feindt wegen verkauft habe.

Daß diese Annotation auf dem halben Bogen, in welchem vorstehende zwey Obligationes geleyet gewesen, befindlich sey, solches wird hiermit attestiret.

Joh. Friedr. Bornmann

G:

Weylen ich von Ao 1704 d. 5. Obr. bis Ao 1705 d. 10. Obr. von Stolben für den Herrn Gen. Major Albedyll in allem 1411 Last Roggen empfangen hatte, das Königl. General Gouvernement aber Ao 1705 d. 19. Sept. durch die gantze Stadt, umb den Vorrath an Getreyde zu wissen, inquiriren (eine Erhebung machte) ließ, der Herr Major Sahe, auch vorbereitet andere bey mir wahren, und angeben müsse, als besorgte ich, daß die Hochlöbliche Crone selbiges auf längste Bezahlung mitnehmen möchte und da durchwegs kein Roggen gefragt war und nur 17 a 18 Rthl. p. Last gegeben wurden, resoluirte ich (entschloß ich mich), selbiges und zwar 40 Last an die Stadt zu bringen, mit Condition (Bedingung), wann ich sprechen würde, daß mir selbiges in natura wierumb gegeben werden sollte.

Da aber 1709 allhier eine kriegsgepflogene Rasthaltung erschall und unser allergnädigster König bey Poltawo geschlagen, ersuchte ich meinen Roggen wiederumb zurück, da aber die

Akten in Sachen Baron H. O. v. Albedyll wider Georg Rennenkampffs Erben

Stadt keinen sonderlichen Vorrath um wiederumb zu geben hatte, als machte ich die geliehenen 40 Last, als durch Gen. Majoren 30 Last und mich 10 Last angehende zu 40 Rthl. mit Preyß und zwar d. 20. Juli, worüber ich mir für den Herrn Major 2 Obligationes; die eine von 800 Rthl., die andere vor 400 Rthl. und für mich eine Obligation von 400 Rthl. und also auch 1600 Rthl. mit 6 p. C. zu verrenten, mich geben lassen.

H:

Hauptbuch des Gutes Stolben aus den Jahren 1704 -1711.

Dieses Hauptbuch wurde Laus Deo (Gott zur Ehre) von G. Rennenkampff für den Herrn General Major Hinrich Otto von Albedyll (Albendill) geführt und weist sämtliche Einnahmen und Ausgaben auf. Aus ihm geht hervor, daß im März 1711 30 Last Roggen, à 40 Rthl. pro Last, an die Stadt Riga (Folio 373) verkauft wurden. Die vorläufige Bezahlung erfolgte am 5. Mai 1711 durch zwei Obligationen.

Das Hauptbuch schließt mit folgender Bemerkung:

Vorhergehende Rechnung ist Ao 1712, d. 29. Januarii von meiner seel. Mutter Barbara Dreiling dem hochwohlgeb. Herrn Baronen und General Lieutenant von Albedyll übergeben worden.

G. Rennenkampff

Extract

Aus des seel. Rathsverwandten Rennenkampffs Hauptbuch Nr.: C: Anno 1709:

Roggen angehend Herrn General Majoren Albedyll (Albendill), so verkauft d. 26. Juli 1709 per Stadts Kasten, so ich an selben à 40 Rthl. pro Last 30 Last verkauft, thut an Lösse 1550, so in selbem Hauptbuch, folio 373, zu ersehen.

Anno 1709

Stadts Kasten an Herrn General Major

Hindrich Otto Albedyll - Debet

Juli, d. 26. Den Roggen, so ich an ihnen verkauft, 30 Last à 40 Rthl. pro Last. Darauf zwei Obligationes, die eine von 800 Rthl, die andere von 400 Rthl.: thut zusammen 1200 Rthl. genommen, und mit 6 pro cento pr. Jahr zu verrenten ist, folio 369:

Nach laut selbigem Hauptbuch, folio 334:, zu ersehen, wie der seel. Rathsverwandete Ao. 1709, d. 26. Juli, der Stadts Kasten von sein eigen Roggen verkauft, 10 Last à 40 Rthl. pr. Last, und die Stadts Kasten davor debitiret, folio 326.

Juli, d. 26. Den Roggen, so ich an ihn verkauft, 10 Last à 40 Rthl pr. Last, thut laut Obligation, so ich darüber genommen 400 Rthl.

G. Rennenkampff

J:

Copia:

Quittire hiermit, daß von der Wohlgebohren Frau Rennenkampff, die in der Stolbschen Rechnung annoch restirenden (rückständigen) zehn Rthl. empfangen habe.

Riga, d. 27. Martii, Anno 1712

G. M. Pattkull

Sage 10 Rthlr.

Concordat (bestätigt) H. v. Breveren (Secrs)

Akten in Sachen Baron H. O. v. Albedyll wider Georg Rennenkampffs Erben

K:

Daß in heutigem Dato die respective Rennenkampffschen Herrn Erben zwey Obligationes von hiesigem Stadts-Kasten beyde d. 26. July 1709 datiret und zusammen 1200 Rthl. albr. --- nämlich, die eine vor 800, und die andere 400 Rthl. albr. importirende (abliefern), als welche laut der dabey befindlichlichen Annotation (Anmerkung) dem Herrn Gneral Major von Albedyll zugehörig, folglich vor caduc (caduzirt=eingezogen) anzusehen seyn, nach Anleitung Ihro Groß Czaarischen Mayst. sub: Dato d. 4. July 1721 emanirten (bekannt gemachten) hohen Resolution, in der hiesigen Teutschen General Gouvernements Cantzeley abgeben; Solches wird denen selben hiermittelst attestiret (bezeugt) und bescheiniget.

Riga, d. 11. August 1721

Ad mantatum (im Auftrag)

Vidit (dieses bezeugt)

M: J: Reger

J. v. Schultz

(Archivarius)

(Scrs. Subst.)

Beylagen sub G:

E: F: G: H: J: et K:

\* \* \*

**Teil I der Transkription**

S. 68



Akte 13

UNTERTHÄNIGES PETITUM  
(Gesuch)  
Ass. G. Rennenkampff  
una cum protestatione  
(mit gleichzeitigem Protest)

contra  
Coheredes in puncto  
des Wohnhauses  
(gegen die Miterben, das Wohnhaus betreffend)

Prod. Im Kayserl. Hofgerichte, d. 27. Februarii 1724

Aller=Durchlauchtigster Groß=Mächtigster Kayser und  
Souverain vom gantzen Rußlande,  
**PETRUS** der Große,  
Vater des Vaterlandes

Allernädigster Herr!

Aus denen von meinen Miterben eingereichten Vollmachten wird nunmehr eo gnuglich erhellen: wie sie sich sowohl dem commodo (Angenehmen) als auch dem incommodo (Unangenehmen) meines seel. Vaters=Sterbhaus unterwerfen, dennoch aber das beneficii inventarii (den Sachwert des Inventars) sich zu Nutze machen möchten, unter welches inventario auch unter anderem meines seel. Vaters Haus begriffen, welches ich vor etwa 4 Jahren von meinen Miterben vor (für) einen gerichtsgesetzten Preis erkauffet, auch vor der Zeit gewesiges disponiret (angeschafft) und melioriret (verbessert),

als habe (ich) Ew: Kayser.: Majest.: Erl: Hofgericht unterthänigst bitten wollen, das Haus nunmehr so anzusehen, wie ich selbiges als mein Eigenthum besitze, und daß es nicht mehr unter dem inventario weder völlig noch seperatim (getrennt) möge, noch könne gezogen werden, angesehen wie ich Selbiges auf meines zum voraus mir zukommenden mütterlichen Mitteltheils angenommen, theils aber Gelder ausgezahlet, nur eine Zeit von 2 Jahren determiniret (begrenzt) worden, nach der Zeit das gantze Sterbhaus getheilet werden sollte, mir aber noch ohne das Haus noch ein guthes Capital auf meinen mütterlichen Antheil auskommen möchte,

als protestire ich insonderheit hiermit solennissime (auf das Heftigste) wider meine Miterben, daferne sie auf eine oder andere Weise auf mein Haus etwas zu assigniren (anzuschreiben/anzurechnen) gedächten oder selbiges Haus als zum inventario noch gehöriges väterl. Guth ansehen würden; dabey der ungezweifelten Hoffnung lebend Ew. Kayserl.: Majest.: Erl.: Hofgericht, werde dieses geneigt ansehen, mich auch in allem mit meinen Miterben vorzufallenden Verntlauffigkeiten (Auseinandersetzungen) assistiren, zugleich verharrend,

Ew.. Kayserl. Majestät

unterthänigster Knecht  
G. Rennenkampff

**REPLICA**  
(Erwiderung)

des Hn. Barons und General Lieutenants  
Heinrich Otto d'Albedyll

C:

des seel. Herrn Rathsverwandten  
von Rennenkampffs Erben

nebst Beylagen sub O et P

et

Designatione Expensarum  
(und Angabe der Auslagen)

Prod. im Kayserl. Hofgerichte, d. 11. Mart. 1724

Aller=Durchlauchtigster Groß=Mächtigster Kayser und  
Souverain vom gantzen Rußlande,  
**PETRUS** der Große,  
Vater des Vaterlandes

Allernädigster Herr!

Es wird sich im künftigen Urtheile ausweisen und hat Gegenseite keine Competence (Zuständigkeit) darüber zu judiciren (richten), ob meine gegen sie eingegebene Klage fundiret sey oder nicht? Hergegen lebe ich der festen Hoffnung, daß in Ansehen der mir zur Seiten stehenden Rechts=Gründe der gerechsamste Ausspruch des Erl. Oberrichters favorable (günstig) für mich ausfallen werde. Denn wie ich Ao 1704 in Königl. Diensten aus dem Lande reisete, habe ich zwar den seel. Herrn Rathsverwandten Rennenkampff laut D ad contest: (zum Beweis) wegen Veräußerung der Stolbischen Revenuen, und was dem anhängig, aber gar nicht dieselbe nach seinem Gutdünken zu disponiren bevollmächtiget, wie Gegenseite in Litis Contest (Feststellungsklage) fälschl.: ausführet, und die Antecedentia (das vorherige Geschehen) strafbarerweise ausläßet, maßen die Worte in verehrter Vollmacht folgendergestalt lauten: nach meiner mit ihm ferner darüber führenden Correspondence (Rücksprache) gutdünkens nach zu disponiren.

Wo ist aber die fernere Correspondence oder Disposition (Entscheidung) ?, so dieser gantz eigenmächtigerweise ausgeliehenen 30 Last Roggen halber, zwischen mir und dem seel. Herrn Rennenkampff passiret, weil mir nimmer und in Ewigkeit in den Sinn gekommen, das Meinige dergestalt verschleudern zu lassen. Ob nun wohl Gegenseite dieser gantz widerrechtl. und ohne die geringste ordre (Auftrag) dazu zu haben von dem seel: Rennenkampff ausgeborgten 30 Last Roggen, da deren Unfug gar zu sonnenklar am Tage lieget, einigermäßen eine Farbe zu streichen suchet, und vorgeben will: ob, habe ihr seel. Herr Erblasser sich gefürchtet, es möchte die Hoch=Löbl. Crone, so wie andern damahls geschehen seyn soll, das Korn wegnehmen und dahero resoluirete (entschied) erwähnte 30 Last Roggen an den Rigischen Rath auszuleihen, und derwegen 2 Obligationes zu nehmen; zumahl da der Preis zu der Zeit schlecht gewesen, er auch hernachmahls, da sie Zeitung von der Pultavischen Action eingelauffen, den Roggen von der Stadt wiedergefordert, solchen aber, weil

kein Vorrecht dagewesen, nicht wieder bekommen können; so mag ihnen dieser nichtige Vorwand dazu gar nicht zustatten kommen. Denn obzwar wohl seyn kann, daß von einem oder anderen damahls etwas Korn mag entlehnet worden seyn, maßen man Jemandem das Seinige nicht so schlechterdings wegnehmen kann, so ist es doch nicht allen geschehen, sondern es haben die Meisten ihr Korn behalten.

Der seel. Rennenkampff hätte es also sollen darauf ankommen lassen, weiln das Korn, wenn es ja wäre genommen worden, nicht ihm sondern mir genommen, und der Schade nicht sein sondern mein gewesen wäre. Daher denn bey solchen Umständen, und da der seel. Rennenkampff oftgedachte 30 Last Roggen ohne meine ordre ausgeliehen, Er von der Zeit an, mein Debitor deswegen worden. Die derhalber genommenen Obligationes aber gehen mich gar im Geringsten nichts an, und zwar umb soviel weniger, als selbe nicht auf meinen, sondern des seel. Rennenkampffs Nahmen, wie die Beylagen sub E et F ad Litis Contest: (Klagebeweis) sowohl, als des Kasten Notarii Kahlen Attest (Bestätigung des Stadtkassen Notars Kahlen), sub P belehren, verzeichnet sind, und also der seel. Rennenkampff, nicht aber ich, dem fidem (Zuverlässigkeit) des Rigischen Rathes gefolget.

Gesetzt aber man wollte diesen Vorwand passiren lassen, und sagen: es hätte gleichwohl der seel. Rennenkampff auch von seinem eigenen Roggen dem Rigischen Rath 10 Last vorgestreckt, so kann Citatis (dem Genannten) doch dieses ebenfalls nicht helfen, maßen darauf zur Antwort dienet, 1.) daß ein Jeder das seinige, nicht aber frembdes Guth nach Belieben disponiren kann, 2.) daß der seel. Mann dennoch eine supine (stolze) und höchst unverantwortl. negligentiam (Nachlässigkeit) darin begangen, daß er den ausgelieferten Roggen zu rechter Zeit nicht wiedergefordert. Denn beygehends des Rigischen Rathes Protocoll, sub O, vom 26. Septemb. 1705 bezeuget, daß der seel. Rennenkampff 1600 Läste guten Liefländischen Roggens an den Rath zu liefern sich offeriret (angeboten) mit dem Bedinge, daß selbige Parthey NB: übers Jahr in derselben Güte in natura restituiret (zurückgegeben) werden sollte; und daß E. wohledler Rath diese Offerte mit der annectirten Condition (mit der angegebenen Bedingung) angenommen. Hätte er nun gehörig vigilirt (sich bemüht) , erwähntes Korn zur rechten Zeit wiedergefordert, und es sodann liegen lassen, würde er hernachmals, laut seiner eigenen Rechnung, Ao 1709, 1 Rthl. Alb. pr. Last zu allem Dank dafür haben bekommen können; angesehen die beyden Obligationes, sub E et F, ad Litis Contest:, so sich der seel. Rennenkampff von dem Rigischen Rath vor den gelieferten Roggen geben lassen, d. 26. July Ao 1709 datiret sind und derselbe im Augusto und December selbigen Jahres, die Last vor 1 Rthl. laut seiner eigenen Rechnung sub H in Actis (unter H in den Unterlagen) , verkauft hat, wiewohl bekanntermaßen der Preis hernachmahls noch höher à 2 bis 3 Rthl. pro Last gestiegen, da aber oberwähnter seel. Mann so nachlässig gewesen und mit Abforderung des Roggen, bis die Zeitung von der Pultavischen Schlacht eingelauffen, und man also nothwendig eine Belagerung besorgen müssen, gewartet, hat er leicht erachten können, daß man ihm zu einer so ungelegenen Zeit von Seiten der Stadt kein Korn ausgeben würde.

Daß Ao 1712, wie ich aus der Gefangenschaft gekommen, ich gemeldete Rechnung, sub H, worin diese Obligationes mit angeführet und der Rigische Rath dafür debitiret (als Schuldner eingesetzt) worden, angenommen und dabey acquiesciret (ich beigepflichtet) , ist grundfalsch und in Ewigkeit nicht zu erweisen, maßen wenn erwähnte Obligationes von mir acceptirt (angemommen) wären, ich solche wohl würde zu mir genommen haben, welches aber gar nicht geschehen, sondern selbe allezeit in Rennenkampffschen Händen geblieben. Vielmehr ist unstreitig, daß ich in der gleichen unverantwortl. Disposition des Meinigen nimmer consentiret (zugestimmt habe), angesehen ich den Herrn Praefecto Diedrich von Öttingen den Eyd ausdrücklich hiermit deferire (anbiete): ob nicht, da wir bey meiner Retour (Rückkehr) aus der Gefangenschaft Ao 1712, wegen dieses ohne meine ordre ausgeliehenen Roggens, in des seel. Vice=Präsidenten Brevern Gemach miteinander zu diskutiren gekommen, wir in einem heftigen Wortwechsel derwegen miteinander gerathen. Ebenso falsch ist es, daß ich den Rest von 10 Rthl. durch den seel. Herrn Land=Rath Pattkull eingefangen

und quittiren lassen, weil ich hierzu demselben niemals ordre gegeben. Daher mich denn gar nicht angehet, ob die Rennenkampffschen Erben, erwähnte beyde Stadts Obligationes Ao 1721 bey dem hiesigen General Gouvernement eingegeben oder nicht ?, maßen ein Jeder seine Schriften eingeben und lassen kann, wo er will. Genug ist es, daß der seel. Rennenkampff, da er die 30 Last Roggen ohne meine ordre ausgeliehen, deswegen mein Debitor worden, und solcher seiner Schuld halber an den Rigischen Rath, dessen fidem (Zuverlässigkeit) er einmahl gefolget, sich zu halten verbunden ist.

Da nun

1.) der seel. Herr Rennenkampff, docente D ad Litis Contest: (Klagebeweis) nicht schlechterdings nach seinem bloßen Gutdünken, sondern nach meiner mit ihm darüber zu führenden Correspondence (Rücksprache) und Disposition (Entscheidung) (hat er) die freye Disponirung der Stolbischen Revenuen (Ernteerträge) gehabt.

2.) Eine vorgegebene gute Absicht, Rechten nach, Niemand vor Ersetzung des Schadens, den er dadurch verursacht, zu befreien vermag, und Jemand

3.) sein eigenes, nicht aber frembdes Guth ohne Consens (Zustimmung) des Eigners vergeben oder leihen kann, auch

4.) zur Sache nichts thut: ob die Stadt zu der Zeit, da der seel. Rathsverwandte Rennenkampff derselben die 30 Last Roggen ohne meinen Consens oder Instruction (Anweisung) geliehen, solche wieder zu restituiren (zurückzugeben) tanti (stark genug) und sicher gewesen oder nicht! Und hergegen ihm nicht anders als zu einer großen negligencie (Fahrlässigkeit) imputiret (beigemessen) werden kann, daß er hernachmals solches Korn, wie doch in der laut Beylage, sub O stipulirten (vereinbarten) Zeit, nicht wieder gefordert, folgl.:

5.) nicht anders als ihm und nun seinen Erben zur Gravation (Schuldanzahlung) gereichen kann, daß er solange er gesäumet, bis die Stadt aus dem Stande gesetzt worden, ihre Schulden zu gehöriger Zeit zu bezahlen, auch

6.) grundfalsch ist und bleibt, daß ich bey solcher unverantwortl. Disposition acquiescirt (beigepflichtet), oder jemand ordre (Anweisung) gegeben, den Rest zu empfangen und zu quittiren, sondern ich

7.) gar wohl befuget bin, und sehr gelinde verfare, daß nicht mehr als 40 Rthl. pr. Last, begehe, maßen, wann der seel. Mann mein Korn liegen lassen und solches ohne ordre weg geliehen, man, wie notorisch 1 à 2 und mehr Rthl. pr. Last hätte haben können, ingleichen

8.) da der seel. Rennenkampff, der ohne ordre weggegebenen 30 Last Roggen wegen, mein Debitor auf das geforderte Capital geworden, und daher solches nicht ohne Interessen und unfruchtbar bleiben kann; so wiederhole ich bey dieser sonnenklahren Sache, mein in Libello (Klage) bereits geschehenes Petitum (Verlangen), contradicire contariis (widerspreche den Unterstellungen), Räume tacendo vel praetereundo (durch Schweigen oder Übergehen) nichts ein, und submittire (bitte untertänigst) bey Übergabung der Expensen Designation (Aufstellung der Auslagen), nisi quid novi, (Erklärung/Angabe - verbleibe, es sei denn, es gäbe Neuigkeiten) zu einem gerechtsamsten Urtheile verharrend

Erw. Kayserl: Mayest:

alleruntethänigster Knecht

Hinrich Otto d'Albedyll

Baron und Generallieutenant H. O. von Albedyll contra Georg Rennenkampffs Erben  
Prod. d. 11. Mart. 1724

Sub O:

Den 26: Septembr: Ao: 1705

Der wortführende Herr Bürger-Meister von Öttingen erwähnt, daß der Ober-Bau-Herr, Georg Rennenkampff, der Stadt auf dessen Boden 1600 Löffle guten Liefländischen Roggens zu liefern offeriret (angeboten) hätte, mit dem Beding, daß selbige Parthey, übers Jahr in derselben Güte, in natura Ihm restituiret (zurückgegeben) werden möchte.

Sub E: Wohledler Rath obgedachte offerte (Angebot) mit der annectirten condition (geforderten Bedingung) angenommen, so daß geregter Roggen nunmehr vor (für) der Stadt Rechnung in des Herrn Ober-Bau-Herrn Speicher, in der Schmied-Gasse belegen verbleiben soll.

In fidem

Gottfried Berens (Scrs)

Prod. d. 11. Mart. 1724 sub P

Vermöge Stadts Korn=Buch hat der seel. Herr Ober-Bau-Herr Georg v. Rennenkampff dreißig Last Roggen Ao 1705, d. 26. Septembr. abgeliefert. Und laut ders Cassa Colleg: Notitien=Buch vom 24. July 1709 ist über dieses Quantum, von ihm der Preis zu 40 Rthl. Albr. pro Last gemachet, über solche Summa aber von gedachtem Herrn Ober-Bau-Herrn nichts mehr an Korn geliefert worden, welches auf Begehren attestiret,

Hem: Kahlen (Kast: Notarius)

Prod. d. 11. Mart. 1724

Designatio Expensarum  
(Aufstellung der Auslagen)

	Rthl.	Rtfl.
Vor die Citation (Vorladung)	2	2
Dieselbe zu infirmiren (zu bekräftigen)		20
Vor den ersten Anschlag		20
Vor Immunication (Einsicht) der Acten 2 mahl	1	
Heftgeld		9
Vor Anheftung der Beylagen	3	
Vor Mandirung (Übergeben) der Schriften und Ch. Sigill	1	
Des Extractum Protocolli (Protokollauszug)		40
Dem Mandatarii (Beauftragten)	40	
Das Urtheil wird kosten	5	
Summa:	53 Rr.	11 Rf.

Designation Expensarum:

Herrn Barons und General Lieutenants  
Hinrich Otto d'Albedyll

Sub C:

Die Rennenkampfschen Herrn Erben

**DUPLICA**

Seel. Herrn Rathsverwandten  
Georg Rennenkampffs Erben

**C:**

des Hn. Barons und General Lieutenants  
Heinrich Otto d'Albedyll

Cum Designat: Expensarum  
(mit Angabe der Auslagen)  
sub NB

Prod. im Kayserl. Hofgerichte, d. 26. Mart. 1724

Aller=Durchlauchtigster Groß=Mächtigster Kayser und  
Souverain vom gantzen Rußlande,  
**PETRUS** der Große,  
Vater des Vaterlandes

Allernädigster Herr!

Es scheint zwar Actor (tätig gewordene) Herr Baron und General=Lieut: d: Albedyll in der rechten Einbildung zu stehen, daß Er durch die in Replica angeführten Momenta (Beweggründe) bereits gänzl. wider uns obsieget. Wir müssen aber dagegen Duplicando (zur Verdeutlichung) in möglichster Kürtze zeigen, daß alles Dasjenige, so er beygebracht, von der Beschaffenheit nicht sey, seine an uns formirte Praetension (Forderung) dadurch zu behaupten, denn

(1.) finden wir nicht, was doch wohl Gegentheil (die Gegenseite) daraus vor sich zum Vortheil ziehen wolle, daß in der Vollmacht ad: Lit: Contest: sub: S: die Worte erhalten, es solle der seel. Rathsverwandte die Stolbenschen Revenuen nach einer mit ihm ferner darüber zu führenden Correspondence gutdünkens nach disponiren; da doch aus solchen Worten erhellet, wie Herr Kläger Ihn dahmalen generaliter (umfassend), über die Stolbenschen Revenuen, und zwar nach seinem Gutdünken zu disponiren bevollmächtiget, und, als die Worte: nach einer ferner zu führenden Correspondence, keineswegs also zu verstehen, daß unser seel. Erb=Verlasser ohne speciale ordre (spezielle Anweisung) nichts zu disponiren macht haben sollen, weil solchergestalt die Worte, gutdünkens nach, welche nothwendig dieses involviren (einschließen) , daß bey Ermangeln der Correspondence, oder wann sich solche Umstände ereignen würden, worüber erst Correspondence zu führen nicht thunlich seyn möchte, Er nach seinem Gutbefinden disponiren sollte, nicht würden nöthig gewesen seyn.

Es wird auch dieses dadurch bestärket, daß Herr Actor dahmahlen aus dem Lande zur Schwedischen Armee gereiset und nicht wissen können, an was vor einen Ort, oder in wes Zustand er gerathen würde, und ob auch eine nichtige Correspondence in dahmaliger Krieger=Zeit würde geführt werden können, daher er dann unsern seel. Erbverlasser, zu dem Er schon wegen verspürter Aufrichtigkeit solch Vertrauen gefasset, daß Er Ihm die Disposition übertragen, selbige nach seinem Gutdünken zu führen bevollmächtiget.

Und möchte man sowohl hier billig fragen, wie es doch wohl mögl. gewesen, da die Crone den Vorrath an Korn aufs Genaueste durch die gantze Stadt inquiriren (feststellen) lassen, und Herr Major Sass, laut Beylage, sub G, auch Ihm bey unserem respective seel. Vater und Schwieger=Vater das Getreyde zu visitiren (in Augenschein zu nehmen) und zur Ablieferung an die Crone zu annotiren, wirkll. gewesen folgl. die Gefahr, es solchergestalt quit (verloren) zu gehen, bereits gegenwärtig und vorhanden war, daß Er zuvor mit Herrn Kläger nach der Schwedischen Armee habe correspondiren und sich erkundigen können, ob Er das Korn bey dahmahligem schlechten Preis verkaufen oder es auf eine geforderte Lieferung an die Crone ankommen lassen oder wie andere Mojen (Mittel) selbiges zu conserviren ergreifen sollte, welches ja die Zeit und Umstände der Sachen nicht zugeben wollen.

Daher Er dann wohl das Mittel, welches Ihm am Profitablesten (Vorteilhaftesten) zu seyn gedacht, und viele andere neben Ihm gebraucht, es nembl.: der Stadt vorzustrecken, nach seinem besten Gutbefinden erwählen müssen, welches, weil es aus guter Absicht geschehen, die Stadt auch dahmahls sicher genug war, die künftigen Zeiten aber zu der Zeit nicht zuvor abgesehen werden können, nicht verschleudert heißen kann, wie Gegentheil. gantz finistre (dunkel) es also expliciren (darlegen) will. Nun vermeinet zwar

(2.) Herr Gegner, Er hätte es darauf ankommen lassen, ob die Crone es würde genommen haben, weil der Schade nicht sein gewesen wäre sondern ihn Herrn Gegner betroffen hätte, auch nicht allen Ihr Korn genommen wäre, sondern die Meisten das ihrige behalten, aber ein Jeder Unpartheyische siehet leicht, daß dieses nicht inferiren (unterschieben) können. Dann, es ist Herrn Kläger anjetzo und bey gegenwärtigen Umständen ein gar Leichtes zu sagen, man hätte es darauf sollen ankommen lassen; hingegen, wann es wäre genommen worden, würde es geheißten haben, man hätte doch besser Vorsichtigkeit gebrauchen, es lieber vor etwas verkaufen als vor nichts hingeben, oder auf andre Mittel es zu conserviren (retten/behalten) bedacht seyn sollen, und würde Er daher eben eine solche ungegründete Ursache uns zu belangen, als wie gegenwärtige ist, genommen haben. Es ist ja gar klahr zu ersehen, da das Korn schon visitiret, und die Gefahr, es möchte aufs Ungewisse fortgehen, evident (augenscheinlich) und gegenwärtig war, daß es bloß darauf angekommen, ob es rathsamer gewesen, es solcher Gefahr weiter zu exponiren (auszusetzen), oder auf eine flumige Sicherheit bedacht zu seyn, da der seel. Mann ja unmögl. absehen können, wer oder wie viele zu solcher Korn Lieferung an die Crone würden constringiret (gezwungen) werden, Herr Kläger auch nicht versichert seyn kann, ob nicht sein bereits visitirtes Korn würde mit fortgegangen seyn, hingegen, da Er selbst nicht leugnen kann, daß die Stadt dahmahls sicher genug gewesen, kann Er ja im Geringsten nicht behaupten, daß unser seel. Erbverlasser durch den zur intendirten (angestrebten) Sicherheit offerirten (angebotenen) Vorschuß an die Stadt übel gethan habe.

(3.) Scheinet es, als wolle sich Herr Gegner dieses zu seinem kräftigsten Argument zu bedienen, es habe unser seel. Vater und Schwiegervater den Roggen der Stadt selbst offeriret, mit der Condition, daß selbiger übers Jahr in natura wieder geliefert werden solle, welche Offerte die Stadt auch angenommen, Er aber den Roggen nicht eher als Ao 1709, da kein Vorrath bey der Stadt vorhanden gewesen, wieder gefordert, und also eine offenbare negligentiam committiret, (Nachlässigkeit begangen), aber ist gar leicht zu zeigen, daß dieses Argument nicht von der geringsten Erheblichkeit sey. Dann aus was vor wohlmeinender Intention die offerte des Vorschusses geschehen, ist bereits oben umständl. gezeiget, daß Er aber den Roggen nicht eher als 1709 wieder gefordert, dazu haben Ihn gleich, ja vielmehr noch bewegende Ursachen veranlasset. Maßen ja bekannt genug, daß in denen Jahren 1707 et 1708 die Crohne beständig mehr und mehr Vorschuß verlanget, und stets Getreyde auf künftige Bezahlung geliefert, ja gar so grundinquiriret (so grundsätzlich festgestellt) worden, daß auch die Pforthten=Zettel von allem Korn, so zur Stadt kam, nach dem Schlosse eingeliefert werden mußten, um zu erklären, wieviel und an wen seiniges Korn zur Stadt geführet sey, da dann ansehnliche Liefermengen, wobey mancher sehr zu kurtz gekommen, an die Crone

geschehen, ja Ich Praefectus von Öttingen Ao 1708 selbst mit nicht geringem Schaden 19: Last leiden, Herr Bürger Meister von Vegesack anderer vielfältiger Exempel zu geschweigen:/ aber bey 50 Last zum Dienst der Crohne vorstrecken müssen, wovor Er und seine Erben bis hierzu weder Geld noch Obligation erhalten. Indes bleibenden will, hierin committiret (übergeben), und ob Er nicht vielmehr alle mögliche Vorsichtigkeit gebraucht. Zumahl er seinen eigenen Roggen mit dabey hatte und das Seinige nicht ohne Noth würde vergeben oder in Gefahr gelassen haben, quum nemo suum negligere praesumitur (welchem niemand, das Seinige zu vernachlässigen, unterstellen kann). Daß

(4.) die Obligationes nicht auf Herrn Barons und General Lieutenants Nahmen gestellet sind, weswegen derselbe vermeinet, daß sie Ihn nichts angehen, damit hat es nicht viel zu bedeuten, denn es ist bekannt genug, wie unter Kaufleuten der fast allgemeine Gebrauch ist, daß der Verkäufer das Verkaufte in seinem Nahmen verkauft, und die Versicherung auch auf seinen Nahmen stellen lässet, es möge das Verkaufte zugehören wem es wolle, ist also daran wenig oder nichts gelegen, auf wessen Nahmen die Obligationes gestellet seyn. Genug, daß Gegentheil nicht in Abrede seyn kann, daß die 30 Last Sein Roggen gewesen, und Er also die davor erhaltenen Obligationes anzunehmen, und sich deswegen an das Erl. Hochpreisl. Kayserl. General Gouvernement und die Stadt zu halten schuldig,

(5.) hätten wir nimmermehr gedenken können, Es würde Herrn Gegner beruhen, Er habe die Rechnung ad Lit. Contestat, sub H: angenommen, und dabey acquiescirt (beigepflichtet), da Er doch die Rechnung noch bey seiner letzten Anwesenheit allhier in der Regierungs Cantzelle producirt (aufgestellt), und mit unsers seel. Vaters Haupt=Buche, woraus sie genommen, collationiren (vergleichen) lassen, daß Er aber dabey acquiescirt, erhellet daraus klärl., weil Er dahmahls nichts dawider eingewandt, viel weniger dawider gerichtlich protestirt, sondern durch den Seel. Herrn Landrath Pattkull als seinen Gevollmächtigten den Rest von 10 Rthl. gleich darauf empfangen und quittiren lassen.

Da Er aber dahmahls, gemeldeter Herr Land=Rath, zu seinem Gevollmächtigten constituirt (bestimmt) auch alles dasjenige, was er sonst in seiner Abwesenheit gethan, bey seiner letzten Anwesenheit vollkÖmmlich rathibiret (in Kraft gesetzt hat) und genehm gehalten, so kann Er auch den Empfang und Quittierung solcher 10 Rthl. nun alleine nicht improbiren (beklagen), zumahl nicht zu praesumiren (unterstellen), noch zu behaupten stehet, daß dieser Mann ohne Ordre sich mit der Sache würde meliret (beschmutzt), die 10 Rthl. empfangen und quittirt haben. Daß Herr Baron und General Lieutenant d: Albedyll die Obligationes dahmahls nicht zu sich genommen, thut nichts zur Sache, weil es ihm frey gestanden, selbige zu sich zu nehmen oder in unserer seel. Mutter Händen zu lassen, genug, daß selbige ihm zugehörig sind, und Er sie anzunehmen schuldig gewesen; mag Er es sich also selbst imputiren (zuschreiben), daß Er sie dahmals nicht zu sich genommen, wodurch es gekommen, daß sie nachgehends auf Ihro Kayserl. Majest. Befehl angegeben, eingeliefert und caducirt worden.

So ist auch nicht abzusehen, was Gegentheil mit der Eydes Delation (Eid-Verpflichtung) intendire (anstrebt), da Ihm ja solches, worüber Er mit Praefecteo von Öttingen, den Eid deferirt (auferlegt), nicht zustatten kommen kann, denn da von dem entstandenen Wortwechsel nicht der geringste Beweis beygebracht worden, so findet auch die Eydes Delation, Rechten nach, keine statt. Gesetzt aber, jedoch nicht gestanden, es wäre ein Wortwechsel entstanden, so inferirt (unterstellt) solches doch nichts mehr, als daß Herr Baron und General Lieutenant, weil Er nicht gleich prompt Geld für sein Korn haben können, sich über die geschehene Lieferung an den Rath dahmals, wiewohl ohne Ursache, unwillig bezeuget, da Er doch vielmehr, daß wir davor nichts gekonnt, noch daran schuldig gewesen, hätte Bedenken und sich dasjenige, was nicht zu ändern gewesen, gefallen lassen sollen.



Indessen hat Er doch dabey acquiescirt, die Rechnung angenommen, den Rest empfangen und quittiren lassen und solchergestalt tacite ratihabirt (durch Schweigen anerkannt). Da nun solchergestalt

(6.) sonnenklar demonstrirt (nachgewiesen) ist, daß unser seel. Vater und Schwiegervater von dem Herrn Baron und General Lieutenant zum Gevollmächtigten und Commissionaren (Verkaufsvermittler) der Stolbenschen Revenuen nach seinem Gutdünken zu Disponiren gemacht worden. Selbiger auch, besage der Rechnung, sub H: die anvertraute Disposition nach allem Vermögen aufs Beste geführt und davor nicht das Geringste genossen, die Vorstreckung der 30 Last Roggen an die Stadt aber wegen der augenscheinlichen Gefahr, da kein anderes Mittel übrig war, Ihn vor der abhandenen Lieferung an die Crone zu conserviren (schützen), als an die Stadt vorzuschießen oder vor dahmahligen schlechten Preis zu verkaufen, zur Sicherheit wohlmeinend und aus guter Absicht geschehen, auch keine negligentia vel culpa (Fahrlässigkeit noch Schuld) dabey committirt (begangen) worden, und Er seinen Eigenen Roggen auf gleiche Weise hingegeben und nachgehends gegen eine Obligation creditiren müssen, die bis diese Stunde ebenfalls noch unbezahlt ist, so mögen wir auch keines Weges als Herrn Klägers Debitores (Schuldner) angesehen noch zu einiger Bezahlung des Kornes, geschweige nach dem vom Gegentheile formirten Quanto an Capital viel weniger Interessen (Höhe des Kapitals und der Zinsen) constringirt (gefesselt) werden, indem wir Hern Gegners Gelder nicht genossen oder in Händen haben, unser seel. Erb Nachlasser sich auch niehmals verbindl. gemacht, soches zu bezahlen, sondern Er mir nie bloßer negatorum Gestor (Vorbild im Lügen) gewesen, der, Rechten nach, vor keinen sich etwa ereignenden Schaden zu haften schuldig ist; sufficit enim, Gestorem ab initio utiliter gessime, licet utilitas deinde per casum fortuitum fuerit intercepta, quia hunc sentit Dominus L: 10. § 1: et L:12: § 2: ff. de negat Gestor utiliter vero gessissime dicitur, si ut bonus pater familias gessit, et nihil nisi culpam levem praestat, L: 11: ff: et L: 20: C: de neg: gest: würde es wieder klare Rechte und alle Billigkeit seyn, daß aus solchen unseres seel. Erbverlassers wohlmeinender Disposition, zumahl da die Obligationes auf Ihro Kayserl. Majest. Hohen und ernsten Befehl abgeliefert werden müssen und laut Beylage sub K caducirt (eingezogen) sind, zum größten Schaden und Nachteil geruhen sollte.

Wir wiederholen darumhero billig unser in Litis Contestat (Bittschrift) enthaltenes unterthänigstes Petikum (Verlangen), beziehen uns im Übrigen auf die Acta, und bey denselben befindlichen Documenta, räumen Gegentheile tacendo vel praetereundo (durch Schweigen und Übergehen) nichts Praejudicirliches (rechtliche Anerkennung) ein, sondern setzen allen falsio illatis contradictionem generalem (diesem Fall in allen Punkten Widerspruch) entgegen, und submittiren (bitten unterthänigst), nebst Übergebung unserer Expensen Designation (Aufstellung unserer Auslagen), sub NB, zu einem gerechsamsten Urtheile lebenslang verharrend,

Euer Kaserl: Majest.;

allerunterthänigsten Knechte,

des seel. Rathsverwandten

Georg Rennenkampffs Erben

p: Mandatar (durch Rechtsanwalt)

Baron und Generallieutenant H. O. von Albedyll contra Georg Rennenkampffs Erben

NB

Designatio Expensas

(Aufstellung der Auslagen)

Completis Actis Subscripsit

(Die vollständigen Akten unterschrieb:)

Actis Completis subscripsi

(Ich habe die vollständigen  
Akten unterschrieben)

Riga, d. 27. Martii 1724

Jurs. Joh: Cappel (Mand.)

Riga, d. 27. Martii 1724

D. Pagenkopff (Mandatar)

Prod: d. 26. Mart 1724

DESIGNATIO EXPENSARUM

	Rthl. Alb	rf..
Pro communicatione Actorum (Für das Aktenstudium)	1 ½	
Heftgeld		10
Pro vidimatione Documentarum (Beschaffung der Dokumente)	1 ¾	
Vor Abschreibung der Schriften und Documente	1 ½	
Vor Charta Sigillate (Stempel-Bogen)	½	
Mandararii Honorarum (Rechtsanwalts-Honorar)	40	
Das Urtheil wird kosten	5 ¼	
Summa:	50 ½	10

der Rennenkampffschen Erben